Germ. sp.
378
h

Germ. sp.
378 h

Ritterschaft

<36624554120018 S

<36624554120018

Bayer. Staatsbibliothek

Die Ritterschaft in Buchen.

Eine nothwendige Beylage

zur

Geschichte der Reichsritterschaft.

1805.

82-A.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Darstellung
des vormahligen Landsassiats der nun zum Kanton Rhön und Werra gehörigen buchischen oder fuldaischen Ritterschaft.

Schon lange waren die Ritter in Franken in der Koalition gegen die Fürsten begriffen, ehe der im Stifte Fulda säßige Adel aus dem Territorialverbande zu treten, und sich dem nach Reichsunmittelbarkeit ringenden Körper anzuschließen getraute. Eine Erörterung des Verhältnisses, in dem diese Ritterschaft zu dem Stifte Fulda vorhin gestanden war, und eine dokumentirte Erzählung der Begebenheiten, welche dieses Verhältniß aufgelöset haben, wird für den unbefangenen Beobachter der Zeitereignisse den Gesichtspunkt bestimmen, aus dem dieselben allein im wahren Lichte gesehen werden können.

Die buchische Ritterschaft war, wie die fränkische, vormahls in einem wahren Landsassiate; sie erkannte den Abt zu Fulda für ihren Landesfürsten, und sich als dessen Unterthan; sie machte mit den Städten des Landes als Landstand die Landschaft aus; sie konkurrirte zu den Landes- und

Reichsanlagen. Alle diese Angaben können aus Urkunden und Acten nicht nur im Ganzen, sondern auch in Hinsicht auf jeden einzelnen Genossen dieser Ritterschaft, und auf derselben einzelne Unterthanen und Besitzungen bewiesen werden: wovon man hier nur auszugsweise aus den bewährtesten Acten einige Beyspiele liefern will.

1511 (Samstags nach Blasy) ordnete der Abt Hartmann, damahls noch Koadjutor eine allgemeine Viehbethe im Lande an, womit die Kosten der päbstlichen Konfirmation bestritten werden sollten; diese Bethe wurde auch von der insäßigen Ritterschaft erhoben.

1518 (auf St. Georgy) vereinigte sich der Abt Hartmann mit seinem Kapitel, der Ritterschaft und Landschaft, den Dechant Philipp Schenk und den Probst zu Blankenau zur Statthalterey des Stifts zu bestellen; diese Anordnung zu halten, versprachen und siegelten Namens der Ritterschaft Konrad von Moßbach und Hanns von der Tann.

1521 (den 26. April) wurde durch den Kaiser Karl V. zwischen dem Abt Hartmann, und dem Kapitel auch der Ritterschaft und Landschaft des Stifts ein Vertrag gemacht, vermöge dessen ein Koadjutor angeordnet und verglichen wurde, daß die Ritterschaft, Städte, Stände und Landschaft wie gewöhnlich und gebührlich zu Gott und den Heiligen schwören sollten, den Vertrag zu halten.

1523 (Samstag nach Johann Baptist) schrieben die von der Ritterschaft in Buchen wegen des schwäbischen Bundes, der einige Häuser und Personen in der Buchen in dem Stifte gelegen und seßhaft überziehen wolle, und bathen, dieses nicht zu gestatten, sondern sie bey Recht und Billigkeit zu erhalten, dazu der Abt als ihr gnädiger Herr und Fürst des Landes Ihrer mächtig wäre.

1525 (Montag nach Francisci) reversirten sich Kapitel und Ritterschaft zum Stift Fulda gehörig über den von dem Koadjutor Johann bewilligten Austrag, und acceptirten solches als eine Gnade mit unterthänigem Danke.

1526 (Mittwoch nach Galli) eröffneten Kapitel und Ritterschaft insgesammt dem Koadjutor ihr Bedenken über den hessischen im J. 1525 abgenöthigten Vertrag.

1527 (Dinstags nach Lätare) bezahlte die Ritterschaft eine Landsteuer zur Bezahlung von 18000 Gulden an den Landgrafen von Hessen.

1541 (Freytag nach Allerheiligen) war Landtag zu Fulda, wobey auch die Ritterschaft erschien, und dem Abte als ihrem Landesfürsten Steuer mitbewilligte.

1544 nach dem Reichstage zu Speyer hielt der Abt Philipp einen Landtag, wobey die Ritterschaft und Städte erschienen, und sich als Unterthanen aller Gebühr nach zu bezeigen erklärten.

1551 (Mitwoch nach Francisci) schrieb Abt Wolfgang an Karl von Trübenbach, Ludwig von Mansbach und Christoph von der Tann, als Obereinnehmer der Rechnungsabhör beyzuwohnen.

1557 wurde nach dem Reichstage zu Regensburg ein Landtag zu Fulda gehalten, wobey auch die Ritterschaft eine Steuer mitbewilligte; der Receß ist von dem Fürstabte, Kapitel, auch der Ritterschaft und den Städten besiegelt worden.

1560 (den 20. Marty) wurden Wolfgang, Eberhard, und Christoph von der Tann, Valtin von Merlau und Simon von Görz als deputirter Ausschuß der Ritterschaft zur Abhör der Obereinnahms Rechnung durch ein Ausschreiben des Abts Wolfgang beschrieben.

1566 wurde gleichfalls ein Landtag gehalten, wobey von der Ritterschaft und den Städten Steuer zur Landes Nothdurft bewilliget, und von derselben der Rezeß mitbesiegelt wurde.

1573 (den 26. Oktobris) schrieb ein Ausschuß der Ritterschaft an den Abt Balthasar, und nennet ihn ihre geordnete Obrigkeit, und sich die Ritterschaft des Stifts. Das Schreiben ist durch Ritter von Mansbach, von Haun, von Buchenau und von der Tann gesiegelt gewesen.

1574 den 1. Marty) schreibt der Kaiser Maximilian an den Abt Balthasar, wobey er

die

die Ritterschaft des Abts Ritterschaft nennet, und derselben befiehlt, dem Abte als dem Landsfürsten mit aller Bescheidenheit und schuldigem Gehorsam zu begegnen.

1578 den 1. Marty) schrieb der Kaiser Rudolph der fuldaischen Ritterschaft, daß sie, wie Herkommens die Steuer zum Stift liefern sollten; in diesem Schreiben wird der Abt des Adels unmittelbare Obrigkeit genennt.

1582 (den 1. Aug.) unterhandelten vermöge Protokolls Statthalter und Räthe mit der Ritterschaft und den Städten wegen des Rests der im J. 1579 bewilligten Reichssteuer.

Schon zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts also zur Zeit, da die Territorialsubjektion der Ritterschaft des Fürstenthums Fulda unbestritten war, hatten sich einige buchische Ritter dem fränkischen Ritterkörper, dem die kaiserliche Protektion schon eine gewisse politische Konsistenz gegeben hatte, angeschlossen. Diese Ritter waren von dieser Zeit an wahre Amphibien, hielten sich hier zu einem Körper, der Reichsunmittelbarkeit prätendirte, und dort zu dem Stifte Fulda als wahre Landsassen. Ein Vertrag vom J. 1588 ist besonders merkwürdig; er stellt uns ein sonderbares Bild einiger Ritter auf, die auf einer Seite den Landesherrn als ihren Herrn anerkennen, demselben mit allem schuldigen unterthänigen Gehorsam gewärtig seyn wollen, die bey vorfallenden Reichs-

steuern

steuern auf des regierenden Herrn Erfordern gehorsam zu erscheinen, Steuer von ihren Gütern und Leuten ohne Weigerung einzuliefern, auch für sich selbst einzuwerfen versprechen, die sich anheischig machen, Vormundschaften zu übernehmen, und rücksichtlich derselben in wichtigen Sachen nichts ohne Rath und Wissen des Landesfürsten zu unternehmen schwören, und auf der andern Seite wegen ihrer mit der fränkischen Ritterschaft eingegangenen, offenbar blos persönlichen Verbindung rechtlich belangt zu werden fürchten, und sich in dieser Hinsicht zu verwahren suchen. (Beylage I.) Doch blieben die buchischen Ritter ferner dem Stifte Fulda zugethan; und der fränkische Ritterkörper scheint nicht gegen die Mitglieder, welche sich mit ihm in Personalverbindung eingelassen hatten, und sich derselben wieder entschlugen, eine, hier gewiß sehr unfruchtbare Klage am Reichsgerichte gewagt zu haben.

Im J. 1607 kam es sogar zu wirklichen Kompaktaten des Stifts mit der Ritterschaft; die Ritter sollten in Zukunft jeden neugewählten Abt des Stifts für desselben Fürsten und Herrn in schuldiger Gebühr erkennen, ehren und halten, demselben und dem Dechant Namens des Kapitels mit handgebenden Treuen angeloben; sie sollten in Personal- und Realsachen vor dem Fürsten und seinen Räthen erscheinen, und ohne Ausflüchte Recht nehmen und geben; sie sollten Vormundschaften un-

verweigerlich übernehmen, und einem regierenden Herrn den vorgeschriebenen Vormundereid leisten; sie sollten die Reichs- und andere Steuern von ihren Leuten, darauf sie die Kollektation hergebracht, erstatten, zu anderen Steuern aber in Rücksicht der ihrer Gerichtsbarkeit und Vogtey unterworfenen Leute ohne ihre und der gemeinen Ritterschaft Einwilligung nicht gedrungen, übrigens gleich dem Kapitel mit einigen von den Städten zur Einnahme, Ausgabe und Berechnung beygezogen werden; der bisher von der Ritterschaft von ihren Eigengütern zu leistende Beytrag zu den Reichssteuern sollte auch künftig der Obereinnahme nicht baar vorgezählt, sondern in die Truhe wie gewöhnlich eingeworfen werden dürfen, wobey jedoch alle Gefährde ausgeschlossen seyn sollte; die Ritterschaft versprach noch, jeder Zeit unterthänig und bereitwillig ihre Vasallenpflicht zu erfüllen, und ihrem äußersten Vermögen nach des Stifts Wohlfahrt befördern zu helfen; dagegen versprach der Fürst, die Ritter in Rücksicht dessen, was sie wegen freyer Religionsübung sowohl in ihren, in des Stifts Aemtern gelegenen adeligen Wohnungen, als dort, wo sie die Pfarrbestellung selbst ausübten, hergebracht hatten, den Reichsbefreyten von Adel gleich zu halten, und alle denselben kompetirende Reichskonstitutionen ruhig auch auf sie anzuwenden; zu desto größerer Sicherheit dieses feyerlich garantirten Religionszustandes wurde den Rittern, im Falle sie künftig von einem regierenden

Ab-

Abte darinn thätlich bedrängt werden sollten, zugestanden, mit Bezug auf die Reichskonstitutionen reichsgerichtliche Hülfe zu suchen, wobey dem Stifte die Einrede der Subjection nicht zu Statten kommen sollte; überhaupt wurde der Ritterschaft, derer Subjektion in dem nämlichen Vertrage so deutlich ausgesprochen ist, auf den Fall, wenn von Seite des Stifts Fulda dieser Vertrag jemahls verletzt würde, zugegeben, sich gegen diese Beeinträchtigungen aller Mittel zu bedienen, welche die Reichskonstitutionen den Reichsbefreyten von Adel zugelassen haben. (Beyl. II.)

Von dieser Zeit an, da eine so feyerliche von der Ritterschaft acceptirte Deklaration der Territorialverhältnisse derselben vorlag, wagte dieselbe keinen Schritt weiter, aus dieser Gränze zu treten; vielmehr liegt in vielen nachfolgenden Erklärungen das Anerkenntniß ihrer Subjektion und der Pflicht, den Kompaktaten gehorsam nachzuleben. So erklärte der Ausschuß der im J. 1614 zu Hünfeld versammelten Ritterschaft, daß sie bereit seyen, vermöge des im J. 1605 ergangenen kaiserlichen Dekrets und darauf errichteter Kompaktaten ihre Beyträge zu der ausgeschriebenen Reichssteuer zu erlegen, in dem Vertrauen, daß der Fürst sich des dekret- und vertragsmäßigen Einwurfs gleichfalls nicht entäussern, und daß man die Jesuiten und Juden nicht von der allgemeinen Anlage eximiren werde. (Beyl. III.)

Daß

Daß die Ritterschaft fernerhin zu allen Reichssteuern mit der fuldaischen gemeinen Landschaft konkurrirte, beweiset anliegender Auszug aus den vorhandenen Steuerregistern und Rechnungen, worinn die einzelnen Ritter, und selbst die Güter und Unterthanen, von denen der Steuerbeytrag geleistet wurde, namentlich vorkommen. (Beyl. IV.)

Die Rechnungen über die gesammten Steuerbeyträge des Adels, so wie der übrigen Landschaft wurden von einem Ausschusse des Kapitels, der Ritterschaft und Landschaft abgehört, und justifizirt, wie dieses die Rechnungsauszüge über die im J. 1603 und im J. 1613 erhobenen Reichssteuern, und die im J. 1621 erfolgte Abhör und Justifikation deutlich zu Tage legt: (Beylagen V. und VI.) wodurch zugleich bewiesen ist, wie enge noch im J. 1621 die Ritterschaft dem Territorium angehörte.

Was im Ganzen von der Territorialsubjektion der buchischen Ritterschaft bewiesen ist, läßt sich auch im Einzelnen beweisen.

1486 (Dinstags nach Mathäi Apostoli) schreiben Simon und Ludwig von Görz gegen Hansen von Görz, worinn sie den Abt Johann ihren Landsfürsten und Herrn nennen.

1531 (Mitwoch nach Michaelis) imploriren Werner und Friedrich von Schlitz den Abt Johann als ihren Lehenherrn und Landsfürsten gegen S. von Schlitz Töchter, welche den Burg-

frieden stören wollten, bitten, denselben handzu-
haben.

1537 (Dinstags nach Konversionis Pauli) nen-
net Friedrich von Görz den Abt Johann in ei-
nem Schreiben seinen Landsfürsten und Ober-
herrn.

1542 (Freytags nach Judica) bittet Friedrich
von Schlitz den Abt Johann als Landsfür-
sten, das Urtheil gegen Christoph von Steinau
den Mörder seines Sohns ergehen zu lassen.

1547 (Freytag nach Simonis und Judä) wur-
den Werner und Friedrich von Görz zu Oberein-
nehmer der Steuer bestellt.

1547 (Donnerstag nach Lätare) verlangt Abt
Philipp Steuer von den Görz, als seinen Lehen-
leuten, Verwandten und Landsaßen.

1528 (Samstags den 1. Jul.) erkennen sich
H. und Karl von Trümbach für des Stifts ge-
horsame Unterthanen.

1533 (Sonntag den 8tag nach Petri und Pauli)
klagen H., Karl und Valtin von Trümbach ge-
gen die von Haun, und nennen sich des Stifts
gehorsame Unterthanen, und den Abt zu
Fulda ihren Landsfürsten.

1549 (Freytags nach Ambrosy) schreiben Karl,
Albrecht, Adam und Bonifaz von Trümbach ge-
gen die von Haun wegen des Streitbergs, wo-
rinn sie sagen, daß die Sache durch die fürstlichen

Räthe

Räthe im Namen des Fürsten, als des Landsfürsten zum Austrag verabschiedet worden sey.

1572 (den 28. Juny) begehren Valentin und Karl von Trümbach, sie als des Lands Untersaßen bey ihrem vorigen schriftlichen Erbiethen wegen des im Praforts abgehauenen Holzes bleiben zu lassen.

1528 (Samstag nach Judica) erklären die von Buchenau, indem sie um Erledigung einiger Beschwerden bitten, alles zu thun, was Unterthanen ihrem Landsfürsten und Herrn zu thun schuldig seyen.

1536 (Mitwochs nach Antony) schreiben Hanns und Hanns von Völkershausen wegen Sittigs von Buchenau unmündiger Kinder, und begehren, daß sie durch Abt Johann als den Landsfürsten bevormundet werden mögen.

1542 (Donnerstag nach Jakobi) schreibt Abt Philipp an den Abt zu Herschfeld und beschweret sich, daß man von Georg und Herrmann von Buchenau als ohne Mittel fuldaischen Landsaßen die Türkensteuer erheben wolle, und verlangt, diese seine und seines Stifts Unterthanen unbeschwert zu lassen.

1543 (Mitwochen nach Luciä) klagen Georg und Hartmann von Buchenau gegen ihre Lehensleute im Amte Fürsteneck, die sich weigerten, die

angeforderte Türkensteuer zu bezahlen, und getrösten sich der Hülfe des Fürsten als des Landsfürsten.

1556 (den 5. July) schreibt Georg von Buchenau an den Fürsten, und bittet, er möge ihn als der Landsfürst gegen die Ansprüche des Stifts Hersfeld schützen, wogegen er als Unterthan sich der Gebühr nach erzeigen werde.

1560 (den 20. Febr.) bitten alle von Buchenau den Fürsten, er möge sie als seine Unterthanen und Landsaßen bey Gleich und Recht lassen und schützen.

1566 (den 22. Sept.) zeigen Karl von Mansbach und Georg von Haun der ältere an, daß weiland Georg von Buchenau Kinder Vormünder gegen Georg Ludwig von Boyneburg und Sybille von Boyneburg, ex donatione der Jungfrau Annen von Buchenau daselbst Prätensionen machen, bitten, der Fürst als oberster Vormunder möge sich der Pupillen annehmen.

1492 (Sonntags Trinitatis) schreiben Wilhelm und Gise von Haun an den Abt Johann, und versehen sich „zu Ihre fürstliche Gnaden als dem Landsfürsten aller Gnade.

1541 (Mitwoch nach Briccy) imploriret Endres von Haun den Abt Johann als seinen Landsfürsten um Hülfe gegen Friedrich von Haun wegen eines Hofs zu Bremen.

1541 klagt Endres von Haun wegen ihm entwendeter väterlicher Mobilien zu Hunfeld, und bittet den Abt Philipp als Landsfürsten, ihm als dem Unterthan zu helfen.

1542 (Freytag nach Michälis) schreibt Endres von Haun wegen eines Streits bey der Schenke zu Marbach, und erbiethet sich, vor dem Landsfürsten als Unterthan zu Recht zu stehen.

1545 (Dinstag nach heil. 3 Königtag) klagt Endres von Haun gegen Frowin von Hutten wegen eines Pferds und angekündigter Fehde, bittet um Hülfe von dem Fürsten als dem Landsfürsten.

1560 (Montags nach Reminiscere) begehrt Margaretha von Mansbach geb. von Wangenheim, der Abt Wolfgang als der Landsfürst möge ihren mit Bernhard von Mansbach erzeugten Kindern Vormünder geben.

1561 (am Tag Innocentium) berichten Karl und Wilhelm von Mansbach, Hanns Georg von Boyneburg und Hanns von Schlitz als Vormünder der Kinder Bernhards von Mansbach an den Abt Wolfgang als den Landsfürsten, daß auf dem angesetzten Tage kein Vergleich zu Stande gekommen sey.

1571 (den 17 Aug.) schreiben Karl Wilhelm, Georg Christoph und Fritz von Mansbach an den

den Abt Balthasar, und unterzeichnen sich desselben unterthänig gehorsame willige Landsaßen.

1487 rufen die von der Tann den Abt Johann als ihren Erbherrn und Landsfürsten gegen Henneberg zu Hülfe.

1489 (Sontag nach Jacobi) schreibt B. Rudolph zu Wirzburg an Abt Johann, dem Kunz Götz von Fladungen gegen Heinzen von der Tann schleunig zu Recht zu helfen.

1506 (Mitwochen nach Viti) beruft sich Philipp von der Tann vor den Abt Johann als seinen Landsfürsten zu Recht gegen Henneberg.

1512 In einem Schreiben (Dinstags nach Leonhardi) an den Abt Hohann nennen Wolf und Bernhard von der Tann denselben ihren Landsfürsten.

1532 (den 8. Dez.) bittet Martin von der Tann in seinem und seines Bruders Namen als Vormunder der Kinder Wolfs von der Tann den Fürsten, als den Landsfürsten, Obervormund und ordentliche Obrigkeit, sie gegen Barbara Witwe von der Tann bey dem aufgerichteten Vertrage handzuhaben.

1534 (am Tag Scholastica) begehrt Barbara Bernhards von der Tann Witwe von dem Abt Johann, die von der Tann kraft der fürstlichen Obrigkeit zu Haltung des mit ihr getroffenen Vergleichs anzuhalten.

1539 (Freytags nach Kiliani) schreiben die von der Tann an das Kapitel und die gemeine Ritterschaft des Stifts, um sich wegen der mit Henneberg strittigen Gränze bey dem Fürsten zu verwenden, damit „des Stifts Bezirk und Regalien" nichts entzogen werde.

1541 (Samstag nach Exaudi) gestehet Kunz von der Tann, daß wenn von dem Ausspruche sämmtlicher von der Tann appelliret werde, solches an den Abt zu Fulda geschehen müsse.

1545 (den 7. April.) bittet Daniel von Weiblingen den Abt Philipp als den Landsfürsten, ihn bey dem theils ererbten theils erhandelten Theile an der Tann zu manuteniren.

1546 (Dinstags nach dem Christtag) beschwert sich Eberhard von der Tann einer falschen Bezüchtigung, rühmt seine Verdienste in Hoffnung, man werde ihn und seine Kinder als Unterthanen und Einwohner des Stifts mit Gnaden ansehen.

1547 (Sonntags Judika) erklärten sich Eberhard, Kunz und Christoph von der Tann mit diesen Worten: „so wissen wir, daß Ihr fürstl. Gnaden unser gnädiger Herr Landsfürst ist, und bey Niemand andern, als bey Ihr fürstl. Gnaden als bey unser von Gott geordneter Obrigkeit Schutz und Schirm zu suchen".

1548 (den 18. Febr.) erwirkten Dorothea von Haun und Anna von Guttenberg beyde Hannsen

sen von der Tann Töchter am kais. Hof gegen Ebert von der Tann mittels einer Bittschrift, worinn sie den Abt zu Fulda den Lehen- und Landsherrn der von der Tann nennen, Promotoriales, kraft deren schleunig zu Recht verholfen werden sollte.

1550 errichteten die von der Tann einen Burgfrieden zu Tann, und ließen ihn von dem röm. König Ferdinand bestätigen, wobey dieser ausdrücklich dem Stift Fulda dessen zu Tann habende landsfürstliche Hoheit vorbehielt.

1555 (den 3. May) begehrt Hanns Wolf von der Tann, weil der älteste der Ebersteinischen Erben Rüdiger von Mansbach sich vor dem Fürsten zu Recht berufen, nun aus fürstl. Macht Ihnen beyden einen Tag zu setzen.

1557 (Mitwoch nach trium Regum) berichtet der Vogt zur Tann, daß Henneberg die Tannischen Hintersaßen zu Antenhausen mit Schatzung belegen wolle, bittet, Abt Wolfgang als Landsfürst möge diese Hintersaßen gegen die Neuerung in Schutz und Schirm nehmen.

1568 (den 14. Sept.) berufen sich die Ganerben von der Tann gegen E. von Luderbach, der den zwischen ihnen und den von Weiblingen getroffenen Kauf anfechten wollte, vor dem Abt Wolfgang als dem Lehenherrn und Landsfürsten zu ordentlichem Recht.

1543 (auf Sonntag Judica) berichtet Hartmann von Boyneburg, daß er keine freye Leute habe, sondern dieselben gäben ihre Steuer zum Amt Rockenstuhl.

1557 (den Tag Simonis et Judä) klaget Georg von Boyneburg gegen seinen Vetter wegen des Jagens, derselbe habe Ihre fürstl. Gnaden als seine ordentliche Obrigkeit verächtlich gehalten, er hoffe, Ihr fürstl. Gnaden als ihr beyder Landsfürst und gnädige Obrigkeit werde diesem zu steuern wissen.

1558 (den 16. April) erbiethet sich Ludwig von Boyneburg auf Verständigung wie andere Unterthanen mit Erlegung der Steuer Gehorsam zu leisten.

1561 (Sonnabends nach Invocavit) schreibt Georg von Boyneburg zu Lengsfeld an die Obereinnehmer zu Fulda, und überschickt sowohl den Einwurf von seinem Vermögen, als auch die Steuer seiner Leute.

1562 (den 10. May) klagen Georg, Hanns Georg, Hanns Ludwig, und Hanns Wilhelm von Boyneburg zu Lengsfeld gegen Ludwig von Boyneburg zu Weylar wegen verletzten Vertrags, mit der Bitte, denselben zu bestrafen.

1584 (den 9. Jan.) erklären sich Hanns Georg und Eytel von Boyneburg, dem Beschluß der Stände gemäß, ihre Steuer zu liefern, und bitten,

ten, ihre Leute nicht höher als andere Stiftsunterthanen zu beschweren.

1596 berichten Eytel und Ludwig von Boyneburg auf die an sie erlassene Mahnung, daß sie die Steuer von ihren Leuten und den Einwurf bereits entrichtet hätten.

1540 schreibt Burkard von Ertal an den Abt zu Fulda, nennet ihn seinen Landsfürsten und Lehenherrn, sich dessen Lehenmann und Landsassen.

1541 (auf Allerheiligen Tag) erkläret Burkard von Ertal, daß er auf dem Landtage nicht erscheinen könne, aber alles das bewilliget haben wolle, was die Ritterschaft zu dem Stift Fulda gehörig beschließen werde.

1579 (den 31. März) überschickt Hanns Georg von Ertal die Schatzung seiner Leute zu Ertal und Hetzels mit der Bemerkung, er wisse sich Herzommens und der Schuldigkeit wohl zu erinnern.

1579 Montag nach Lätare) bittet Rüdiger von Mansbach Namens seiner und der übrigen Ebersteinischen Erben zu Schackau und Eckweisbach den Abt Philipp noch etwas um Geduld wegen der Steuer, mit dem Versprechen, gegen Ihre fürstl. Gnaden Ihre ordentliche Obrigkeit ein gehorsamer Unterthan zu seyn.

1551 überschickt Oswald von Bechenbach als Ebersteinischer Miterbe wegen des ausgeschriebenen Ritter- und Landtags Vollmacht auf Bernhard von Mansbach.

Wenn bey allen vorerwähnten Rittern, ihren Leuten und Gütern die Beweiße des Landsaßiats klar vorliegen, und die spätere Anmassung einer Reichsunmittelbarkeit auffallend ist; so ist diese hier, bey dem vormahls v. Ebersteinischen, nun v. Rosenbachischen Gütern zu und um Schackau und Eckweisbach dreymahl auffallender, wenn wir auf das schiedsrichterliche Urtheil zwischen dem Abte zu Fulda und den Ebersteinischen Erben vom J. 1556 zurücksehen, welches nachher reichsgerichtlich bestätiget wurde. Es war nämlich zwischen Fulda und den gedachten Ebersteinischen Erben wegen des Verhältnisses der ererbten Güter zu dem Territorium des Stifts zu Irrungen gekommen, zu deren Entscheidung von beyden Theilen Schiedsrichter erwählt wurden; und zwar von Seite des Fürsten Hartmann von Boyneburg und Martin von Haun, und von Seite der Ebersteinischen Erben Eberhard und Christoph von der Tann. Diese ließen das Urtheil von der Juristenfacultät zu Heidelberg abfassen, welches sie alsdann den Partheyen publicirten und eröffneten. In diesem Urtheile wurde den Ebersteinischen Erben aufgelegt, die

Einwohner ihrer Dörfer gleich andern Amtsverwandten und Zugehörigen des Gerichts und Amts Bibrastein das Pfingstlandzall besuchen zu lassen, daran zu rügen, auch zu Recht zu stehen, ferner den Abt weder an seiner peinlichen Gerichtsbarkeit, noch auch an seinen Regalien, und hoher Obrigkeit zu beeinträchtigen, und die Ebersteinischen in das Gericht und Amt Bibrastein gehörigen Männer die Folge, Reiß, Steuer und Schatzung wie andere Amtsverwandte leisten zu lassen; nach Inhalt des anliegenden Urthels. (Beylage VII.) Dieses Urtheil wurde in der Folge durch ein Urtheil des Reichsgerichts in der Art bestätiget, und was die Territorialgewalt anbelangt, dahin erklärt, daß dieselbe ganz dem Stifte Fulda gehören, den Ebersteinischen Erben hingegen vorbehalten seyn sollte, ihre Untersaßen zu Schackau und Eckweisbach (jedoch eher und zuvor am Landzall gerügt oder vor Gericht geklagt wäre) schlechter Sachen, geringer Freveln und Unwillen wegen in der Güte zu vertragen, zu strafen und zu büßen. Was Steuer und Schatzung betraf, ward das schiedsrichterliche Urthel gleichfalls bestätigt, mit der Einschränkung jedoch, daß die Ebersteinischen Erben die Steuer einsammeln und an das Amt Bibrastein abliefern sollten. Die Ebersteinischen Untersaßen sollten künftig dem regierenden Abte zu Fulda als Landsfürsten und ordentlicher Obrigkeit — den Erben aber als Zinsherrn

huldigen,

huldigen, gewöhnliche Pflicht und Eid leisten. (Beylage VIII.)

Wenn man so vollgültige Beweise einer unzweifelhaften Territorialsubjektion vorfindet, so wird man wohl doppelt neugierig auf die Auflösung der Frage seyn, wie es den offenbaren Landsaßen gelingen konnte, sich dem Territorialverbande zu entziehen?

Den schon lange regen Willen der fuldaischen Ritterschaft, sich an den fränkischen früher koalirten Ritterkörper anzuschließen, beförderte der Ausbruch des dreyßigjährigen Kriegs ungemein. Da fast alle Ritter in Buchen sich zu Luthers Reformation bekannten, und sich deßhalb zu dem Könige Gustav Adolph von Schweden, der als Retter des Protestantismus in Teutschland erschien, treuherzig hielten; so wurden auch sie, wie die Ritter in Franken, von demselben als Werkzeuge in seiner Hand gegen ihre eigene, dem Kaiser und der katholischen Sache ergebene Herren mächtig in Schutz genommen. So wie als Soldaten und Befehlshaber im Dienste des schwedischen Königs, so erschienen sie von dieser Zeit an in Verbindung mit der fränkischen Ritterschaft, von welcher gleichfalls der weit größte Theil zu den schwedischen Fahnen geschworen hatte, und in offenem Kriege gegen Fürsten und Vaterland begriffen war.

In den vorhandenen Akten über die Vorfälle dieses ewig denkwürdigen Kriegs sind besonders von

den

den J. 1647 und 1648 viele Thatsachen als Belege zur Geschichte der Anmaßungen der buchischen Ritterschaft und der Unterstützung ihres Unfugs durch die Schweden aufzufinden; daher Fulda unter diejenigen Reichsstände gehörte, welche durch den Krieg aus ihren Rechten gedrängt waren, also vermöge Art. 3. des darauf gefolgten westphälischen Friedens restituirt werden sollten. Im Vertrauen, daß bey so offenbar vorliegender Bescheinigung der durch den Krieg geschehenen Entsetzung der Territorialgewalt über die eingesessene Ritterschaft seines Fürstenthums die Restitution Statt finden müsse, repartirte der Fürst Joachim den ihm zugetheilten Antheil an den Frankenthaler Evacuations-Geldern auch auf diese Ritterschaft. Diese nahm daher die Veranlassung, sich denjenigen anzuschließen, welche nach dem Inhalte des Friedens gegen die Prätensionen des Stifts Fulda restituiret werden wollten. Merkwürdig ist hier, daß nicht die buchische Ritterschaft, sondern der fränkische Kanton Rhön und Werra, an den dieselbe sich angeschlossen hatte, klagte; ganz schon die Taktik der Ritterschaft, welche sich immer in corpore darstellet, wenn ein oder der andere Genoße nur angefochten wird. Die Friedens Executionscomission ernennte endlich Mainz und Wirzburg zu Commissarien in der Sache. Der Erfolg und Ausgang der Kommissions Handlungen verdient umständlicher dargelegt zu werden.

Fulda erhob die erste Beschwerde dagegen, daß die reichsfreye Ritterschaft in Franken als Kläger auftrete, da man fuldaischer Seits mit derselben nichts zu schaffen habe, sondern nur die unter derselben versteckte fuldaische Ritterschaft zu aktioniren gemeint sey. Hierauf erklärte der Kaiser, der gedachte Commission bestätigt und erneuert hatte, unterm 22. May 1652, daß die Titulatur in den Kommissions Handlungen „auf die im Stifte Fulda eingesessene Ritterschaft" einzurichten sey. Dagegen klagte die Reichsritterschaft; hierauf erfolgte unterm 26. Aug. das kaiserl. Rescript an die Kommission, „daß der Abt diejenigen, welche er zu konveniren Willens sey, namhaft zu machen habe; und als die Reichsritterschaft abermahls Gegen-Erinnerungen einbrachte, rescribirte der Kaiser wieder unterm 5. Sept., daß es bey der ersten Titulatur bleiben sollte. Fulda erwiderte dagegen nochmahls, daß es dem Fürstenthum äusserst präjudicirlich sey, wenn die eingesessene Ritterschaft für eine freye Reichsritterschaft in Franken erkennt, und also geradehin der fürstlichen Bottmäßigkeit entzogen und eximiret werden wolle. Da dieser fuldaischen Einrede der Beweis, daß schon die nürnbergische Kommission ihren Irrthum in der Titulatur der in der Klage befangenen Ritterschaft verbessert habe, (Beylage IX.) und das Verzeichniß der als landsäßig angesprochenen Ritter (Beylage X.) beygelegt war, so widerrief der Kaiser, ver-

vermöge Rescripts an die Kommission vom 8. April 1653, seinen vorigen Befehl, und verordnete, daß nach des Abts Antrage in allen vorfallenden Handlungen, Rubriken, Interlocutorien, Bescheiden und sonst die Titulatur eingerichtet werden sollte. Nun war die Reichsritterschaft, welche sich eindringen wollte, ausgeschlossen, und die namhaft gemachten buchischen Ritter mußten aus der Linie treten, um dem Fürsten von Fulda zu Recht zu stehen. Der Punkt, der von Fulda besonders erhoben, und durch den das Restitutions Gesuch ex capite amnestiae et instrumenti pacis motiviret wurde, war die aus den fuldaischen Obereinnahms Rechnungen bis zu dem J. 1621 bewiesene Konkurrenz der eingesessenen Ritterschaft zu den Reichssteuern des Fürstenthums. So sehr hier alles für Fulda sprach, das seinen Besitz bis zu dem Ausbruche der böhmischen und teutschen Unruhen, also bis zu dem Zeitpunkte, der hier entscheidend war, und noch weiter bescheinigte, auch die während des Kriegs durch feindliche Gewaltthaten und Unterstützung geschehene Destitution darlegte, so gelang es doch nicht, restituirt zu werden. Die mainzischen und gothaischen subdelegirten Räthe erkannten in puncto der Reichssteuer zu Recht, daß diese Sache als zum puncto restitutionis ex capite amnestiae et instrumenti pacis nicht qualificirt, und zum ordentlichen Austrag Rechtens am kaiserlichen Kammergericht zu Speyer, wo sie bereits anhängig, zu re-

mittiren und zu verweisen, die Ritterschaft von angestellter Klage in hoc summarissimo zu absolviren, dagegen dem Fürsten zu Fulda unbenommen sey, seine in petitorio sowohl als ordinario possessorio habende rechtliche Gründe und Nothdurft gehörigen Orts anzubringen und auszuführen (Beyl. XI.). *)

Fulda gewann also nichts mit seinem Restitutionsgesuche; verlor aber auch eben so wenig, indem nichts für die buchische Ritterschaft entschieden ward, sondern alle Prätensionen und Gegen-Prätensionen an den ordentlichen Richter verwiesen wurden, wo die Sache wegen der Exemtion und Immedietät des fuldaischen eingesessenen Adels überhaupt schon lange rechtshängig war. So viel erhellet denn doch aus der ganzen Geschichte, daß noch nach dem westphälischen Frieden die buchische Ritterschaft nicht für einen integrirenden Theil der fränkischen reichsfreyen Ritterschaft angesehen wurde: indem die Executions-Kommissarien zu Nürnberg und der Kaiser selbst die von Fulda als landsäßig angesprochene Ritterschaft, welche sich hinter die fränkische Ritterschaft versteckt hatte, und gleichfalls für anerkannt reichsfrey gelten wollte, aus Reihe und Glied treten hießen: und endlich, ins

*) Ich darf hier nicht vergessen, daß das Votum des mainzischen Subdelegirten Meel ganz für Fulda und gegen die Ritterschaft ausgefallen war, von dem Kurfürsten Johann Philipp aber — der hernach zum Vortheile der letzteren den Vermittler machte — korrigirt wurde.

indem von der kaiserlichen Kommission die Sache wegen der Reichssteuer, welche die prätendirte Reichunmittelbarkeit zunächst anging, an den ordentlichen Austrag Rechtens verwiesen werden konnte. Daher können auch die Stellen des westphälischen Friedens, welche mit gewissem Vorbehalte die Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft in Franken bestätigten, der buchischen Ritterschaft, welche nie Franken angehörte, derer Immedietät noch nicht vorhanden, sondern einem rechtlichen Erkenntnisse ausgesetzt war, nie zum Schutze ihrer Ansprüche und später erlangten Rechte dienen. Vielmehr war die Verbindung dieser Ritterschaft mit dem fränkischen Ritterkörper auch noch nachher weder von dem Landesherrn noch von dem Kaiser und Reiche anerkannt, folglich eine widerrechtliche und sträfliche Koalition.

Doch glaubten die buchischen Ritter, an deren Spitze sich Johann Volpert von Schlitz genannt Görz und Friedrich von der Tann gestellet hatten, durch den KommissionsBescheid schon alles gewonnen zu haben; sie fingen an, sich von aller Territorial-Verbindung mit dem Fürstenthume Fulda geradehin und vollends loszusagen, als wäre durch das siegreichste Urtheil ihre bestrittene Unmittelbarkeit und Verbindung mit dem fränkischen Ritterkörper nun gegen alle fuldaische Territorial-Ansprüche heilig und ewig gewahret worden. Es war, wie aus einem Schreiben des Fürstabts Joachim

chim an den Kurfürsten Johann Philipp von Mainz vom 3. Jan. 1656 erhellet, beynahe ein heller Aufruhr unter dem Adel im Lande gegen den Fürsten; „sie unterstehen sich, schrieb derselbe, etliche ihrer Lehenleute, auf denen sie keinen Actum collectationis in Ewigkeit erweisen können, sondern welche laut der Register durch unsere Beamten von undenklichen Jahren auf alle zutragende Fälle kollectirt worden, mit Gewalt an sich zu ziehen: wo sie den geringsten Lehenmann haben, dem verbiethen sie die uns schuldigen wohl hergebrachten Dienste, und wollen sie unserer Jurisdiction gänzlich entziehen —: der Geringste, dem der liebe Gott kaum einen oder ein Paar Zins- und Lehenmänner verliehen, darf uns trotzen und pochen, und eine neue Herrlichkeit einzuführen sich unterstehen." Dergleichen Anmassungen, gegen welche der Fürstabt keine Hülfe finden konnte, und der langsame Gang des zwischen dem Stifte und der buchischen Ritterschaft über die einer Seits widersprochene und anderer Seits prätendirte Exemtion und Unmittelbarkeit am Reichsgerichte hängenden Rechtsstreits waren ganz dazu gemacht, einen Fürsten müde zu machen, und ihn zu veranlassen, auch zu dem magersten Vergleiche die Hand zu biethen.

Und so kam endlich der bekannte Vertrag vom 15. May 1656 durch Vermittlung des mainzischen Erzbischofs und Kurfürsten zu Stande, vermöge dessen die buchische Ritterschaft für immediat und

als ein Theil des fränkischen Ritterorts Rhön und Werra erkannt, und von Fulda außer Anspruch einer Territorial-Hoheit gelassen werden sollte; wogegen sich der Ritterort verbindlich machte, zu jeder Reichssteuer des Stifts Fulda ein Aversional-Quantum von 2000 fl. zu bezahlen. Um diesen geringen Preis gab der Fürstabt seine so wohlgegründeten Territorial-Ansprüche, seines Stifts heiligste Rechte dahin, und ließ geschehen, daß in seinem Territorium und aus den Bestandtheilen desselben ein neues Territorium sich bildete und eindrängte. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob der Fürstabt als bloßer Administrator eines reichslehenbaren Landes daran eine Veränderung und Veräußerung dieser Art, durch welche die ganze Landesverfassung umgewandelt, und der Inbegriff der auf dem Lande haftenden Hoheitsrechte so sehr geschmälert wurde, gültig vornehmen konnte; denn es scheinet nicht so ganz liquid und ausgemachten Rechtens zu seyn, daß — wenn auch die kaiserliche Bestätigung eines solchen Vertrags hinzukömmt, solche Veränderungen in der Grundverfassung eines Landes ohne Theilnahme des Reiches geschehen können: besonders wenn, wie hier der Fall ist, durch immer weitere Ausdehnung eines dem Reiche nicht steuerbaren Territoriums wo nicht eine unmittelbare Verkürzung der Reichsanschläge veranlaßt, doch Grund zu Moderations-Gesuchen der benachtheiligten Reichsstände und zu wirklichen

Mode-

Moderationen, also immer zur Verkürzung des reichssteuerbaren Territoriums gegeben wird. Es wird nicht weniger sehr problematisch seyn, ob, besonders noch nach dem westphälischen Frieden, ohne Theilnahme des Reichs eine solche Veränderung und Verkürzung eines reichsständischen Territoriums, welche selbst als Veränderung in der Konstitution des Reichs gelten muß, gültig vorgehen, und die Gränze des unmittelbaren Ritter-Territoriums blos durch (abgedrungene) Einwilligung des freylich am nächsten dabey interessirten Reichsstandes und durch hinzugekommene kaiserliche Bestätigung so sehr erweitert werden konnte? Nähme man diesen Grundsatz als richtig an, so würde mit der Zeit wohl gar geschehen, daß die Reichsstände durch nimmer aufhörende Neckereyen, und den Schutz, den nicht nur die ritterschaftliche Genossenschaft, sondern jeder einzelne Ritter immer bereit findet, müde gemacht sich zu einem Vertrage nach dem andern bequemten — wodurch am Ende der durch den westphälischen Frieden geheiligte status quo der reichsständischen Territorien und Territorial-Rechte ganz verrückt, und die Reichsverfassung in einem der ersten ihrer Grundpfeiler erschüttert würde. Könnte nun das Alles ohne Theilnahme des Reichs, blos durch kaiserliche Bestätigung der abgedrungenen Verträge, auf eine rechtliche Weise geschehen, so müßte man auch annehmen, daß die Reichsverfassung in wesentli-

chen

chen Punkten ohne Zuthun der Reichsstände abgeändert werden könne; welches doch nicht wird behauptet werden können noch wollen.

Doch dieses nur beyläufig: es sollte in dieser Schrift nur dargestellt werden, wann und wie die fuldaische Ritterschaft zu ihrer Reichsunmittelbarkeit gelangt sey.

Beylage I.

Zu wissen, Demnach Sich biß anhero Zwischen dem Stifft Fulda vndt gemeiner Ritterschafft desselben allerley Irrungen vndt Mißverstendte wegen der Türckensteur vndt verordtnung der Vormundschafften begeben vndt zugetragen, welche dahero gerühret, daß einer odter der andter theil Zu vngleichem Endt dieselbe vermercken vndt verstehen wollen darauß dann auch erfolgt daß wohlermelte Regirung ein Mandat am Keyserl. Cammergericht, cum clausula welches darnach in simplicem citationem resoluirt vndt die clage albereit einbracht worden, impetrirt vndt erlangt.

Wann aber Dechant vndt Capitul vndt Ritterschafft bey dem Ehrwürdigen vndt Edlen Hrn. Johan Eustachio von Westernach der Erwählten Königl. Mayt. in Polen, Maximiliani Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundt, vnsers allergnedigsten Herrn ꝛc. geheimen Rath, Stadthalter vndt Commenthurn zu Mergentheimb Teutschen ordtens, alß iziger Zeit Keyserlichen Commissario deß Stiffts Fuldt vmb Ernewerung deß außtrags so hiebevor vndt vor Jahren zwischen einem regirendten Herrn vndt Ihnen vffgericht, dienstlich angesucht, vnd Ihre Gn. soviel befundten, daß Solcher nit wol vndt füglich, es

we-

weren dann vorbesagte beydte Puncten richtig, geschehen könne, dann Sich bey der Fürstl. Fuldischen Canzley befundten, Ist auch sonsten Menniglich bewust, vndt offenbahr, daß vor Jahren, Je vndt allweg ein Abbt zu Fulda mit der Ritterschafft, vndt Sie hinwiedter mit Ihr. Frstl. Gn. in gnedigem vnterthenigem vertrawen gestandten, dardurch der Stifft vndt Sie in mercklich vffkommen erwachsen, hingegen aber bey der Zerrüttung, allerley beschwehrlichkeiten zwischen dem Stifft vndt Ritterschafft erreuget, So seindt Ihre Gnd. in ansehung, daß dardurch friedt vndt einigkeit gepflanzet, ein gut Correspondenz vndt vertrawen verorsacht vndt auch alle strittige Sachen zu desto schleunigerm fortgang vndt endt befürdert werdten, darmit zufriedten gewesen, Vndt ist hierauff heutige Zusammenkunfft durch wolermelten Herrn, alß izigen dieses Stiffts Keyserl. Commissarium angestellt, mit gemeiner Ritterschafft von obgemelten beydten Puncten Tractirt, vndt dieselbe vff nachfolgendte Form vndt Maß, verglichen, bey vndt hingelegt wordten.

Daß Erstlich die durch den Stifft am hochlöbl. Keyserl. Cammergericht der Vormundschafft halben angefangene rechtfertigung, ganz vndt gar gefallen, bey vndt ab sein soll. Vndt sollen vndt wöllen die von der Ritterschafft einen Abbt zu Fuldta alß Ihren Herrn, vndt Ihre Frstl. Gd. Sie hinwiedter respectiren, vndt wie von alters bey dem Stifft vndt Ihren voreltern, Auch Ihnen selbst, herkommen, achten vndt halten, vndt die Ritterschafft Ihr. Frstl. Gd. mit aller schuldigen vnterthenigen Gebühr vndt gehorsamb, gewertig stehen, dargegen aber auch Sie, ein Regirendter Herr bey Ihren wolhergebrachten frey: vndt gerechtigkeiten bleiben lassen, vndt gnediglich schützen vndt Schirmen soll.

Soviel aber obbenante Puncten betrifft vndt anlanget Soll gemeine Ritterschafft deß Stiffts, So offt ein

ein Reichssteur vorfället, vff eines regirendten Herrn erfordtern gehorsamblich erscheinen, vndt der Vergleichung gemeß Ihre Steur ohnweigerlich, von Ihren Gutern vndt leuthen, darauff Sie es herbracht, neben Ihren registern einlieffern, auch vor Sich selbsten trewlich einwerffen, Inmassen dann auch jeder regirendter Herr deß Stiffts dem herkommen vndt von den vorigen herrn Abbten beschehenen erbieten nachzuthun verpflicht sein soll.

Die Vormundtschafft belangendt, Sollen hinfüro die vom Adell, wie dann ein gute lange Zeit herkommen, vndt beschehen, vff erforderung, vff der Fürstl. Canzley alhier erscheinen, den Vormundt Eydt, wie derselbe vff der Canzley von alters beschrieben, vndt von worten zu worten hernach folgt.

Ihr sollet Schwehren Einen Eydt zu Gott vndt seinem heyligen wordt, daß Ihr der verlassen Weißen N. vndt N. seiner haußfrawen, getrewlich, Nach bestem vermögen vndt verstendtnus für sein wollet, alle vndt Jegliche Sachen, für Gericht vndt ausserhalb gerichts, getrewlich verdretten, auch alles vndt Jegliches, So den Waißen von seinem verstorbenen vatter vndt Mutter in Erbschafft hindterlassen ist, vndt künfftiglich zufallen wirdt, getrewlich alles sambt vndt sonderlich, wie Ihr daß erstlich fundten habt, beschreiben vndt inuentiren lassen wöllet, auch Ewere Vormundschafft, Jehrlich vor denen wir daß befehlen, gründtlich rechnen, vndt zu außgang der Vormundschafft, vberantwortung thun, auch in dapffern desselben Sachen, mit Rath vnd wissen deß Landtsfürsten, vnd andter deß Kindts nechsten freundt, handtlen, vndt ferner alles vndt Jegliches, schaffen vndt thun, daß der Waisen Zum besten erspriessen vndt kommen möge, Vndt daran alles Ewres vermögens nicht vnterlassen, getrewlich vndt ohngefehrlich.

Wann

Wann Mann aber auch hiebevor berichtet wordten, daß die von der Ritterschafft, wo nicht alle doch eins theils Sich mit dem Fränckischen Adell deß Orths Röhn vndt Wehrn in Ihr Collegium eingelassen haben sollen, Dieselbe vndt Ihre Nachkommen nunmehr Sich dessen entschlagen, aber besagte Ritterschafft In Francken, derhalben gegen Ihnen am Keyserl Cammergericht, oder andtern gebührendten orthen mit recht suchen, vndt etwaß andters, wie mann sich doch nicht versehen will, erhalten würdten, soll an demselben dieße abredte vndt vergleichung keinem theil præiudicirlich oder nachtheilich sein, wie dann auch sonsten dieße vergleichung, dem Stifft vndt Ritterschafft, ahn anderen Ihren respectiue herbrachten Frey: vndt Gerechtigkeiten nichst nachtheilichs würcken vndt gebehren soll

Wann dann die Ernewerung deß austrags, wie oben angezogen, ohne fürgehendte richtigmachung vndt abhandelung dießer Puncten, nicht füglich beschehen können, vndt aber nunmehr dieße obgemelte vergleichung hierunter troffen, So sollen nunmehr die außträge auffgericht sein Vndt weil Ich Johann Eustachius von Westernach alß Commissarius nunmehr dießelben außträge vndt dieße fürbesagte vergleichung, An die Röm. Keyserl. Mayt. vnsern allergnedigsten Herrn, fürderlich, allerunterthenigst pro confirmatione et ratificatione gelangen lassen, alles trewlich vndt ohne gefehrdte

Dessen zu mehrer Sicherheit, hab Ich der Keyserlich Commissarius, vndt wir die nachfolgendte von der Ritterschafft diese abredte vndt vergleichung in duplo auffgericht vndt mit vnsirn angebohrnen vndt ringpittschaften becrefftiget vndt versiegelt, auch eigenen handten vnterschrieben.

Geschehen zu Fulda den Siebendten July Im Fünff zehenhundert acht vndt achzigsten Jahre.

Hanß Eustachius von Westernach
Teutschordtens.

Stachius von Schliz gent. von Görz

Eyttell von Boyneburg zu Lengsfeldt

Ludtwig von Boyneburg zu Lengsfeldt

Eberhardt von vnd zu Buchenaw

Kersten von vndt zu Völckershausen

Friederich von vndt zu Haun

Wilhelm von Boyneburg zu Borsa

Eytell Friz von Romrodt zu Bottlar

Johan von Merlaw zu Steinaw

Hanß Georg von Boyneburg zu Lengsfeldt

Ernst von Boyneburg zu Lengsfeldt

Wilhelm Ruedolff von vndt zu Haun

Cordt Herman von vndt zu Buchenaw

Melchior Christoff von Wildung

Bernhardt Wilhelm von vndt zu Buchenaw

Ott Ebhardt von Mörrlaw zu Steinaw

Beylage II.

Kundt vndt zu wissen sey Menniglich, Demnach vor Jahren ein regirendter Fürst vndt Abbt des Stiffts Fuldt, sambt gesammbtem Capitul, mit gemeiner Ritterschafft desselben Stiffts, vndt Sie hinwieder mit Ihr. Fr. Gn. vndt Ehrw. in gnedigem gutem vndt vnterhenigem Vertrawen gewesen, dardurch von allen seiten ersprießliches auffnehmen erfolget, vndt verderblicher Schaden verhütet

wor-

worden, Eine Zeithero aber wegen vieler entstandenen mißhelliger Irrsahln vndt differentien, weit aussehent gefehrrlicher trennungen, sich erreugt, Welche, dafern denen nit in Zeit vorgebawet, vndt Ihre abhelffliche erledigung gegeben würdten, nit allein zu mercklicher Zerrüttung, sondtern auch leichtlichen zu verderblichem Vntergang des Stiffts in diesen ohnedaß so schwürigen Leufften gereichen möchten. Alß haben Wir Johan Friederich von Gottes gnadten, Abbt des Stiffts Fulda ꝛc. vndt Wir daß Capitul desselben Stiffts insgemein mit dem anßschuß der Ritterschafft solches zu bedechtlichem gemüth gezogen, vndt nach zeitlicher reifer betrachtung, aller vmbstendiger gelegenheit, nochmahls, nichst vorträglichers zu beharrlicher continuirung friedtlichen Wesens, vndt abwendung besorglichen Vnheyls befundten, dann daß die alte vertrawliche einigkeit durch abhelffung dero albereit zuviel eingerissenen mißverstendigen gebrechen fortgesetzt, vndt also vermittels Gottes gd. verleihung allerseits verhofftes auffnehmen beharrlich gepflantzet werdte, vndt darauff nach genugsamen reiffen betracht, vnd wolgegründten Rath auß obangeregten vndt viel andtern nothdringlichen bewegnußen, vnß mit Ihnen folgender massen endtlich vndt ewig vor vnß vndt aller derer von der Ritterschafft Erben, Erbnehmen, vndt lehnsfolger verglichen vndt vereinbahret.

Anfänglichen, da zu künfftigen Zeiten ein Abbt von gemeinem Capitul, oder mehrertheil deroselben ordentlich erwöhlet, oder postuliret, daß die von der Ritterschafft (sobaldt Ihnen solches wissent gemacht) denselben vor des Stiffts Fuldt Fürsten vndt Herrn in schuldiger gebühr erkennen, zu ehren vndt zu halten, deren vndt Ihres Stiffts nützlichen frommen zu brüfen vndt Schaden zu warnen, Ihr. Fr. Gd. darbeneben auch einen Dechanten an Stadt des Capitulß, auff die zuvor vnd hierinnen zwischen dem

 Für-

Fürsten vndt Ihnen bedingte Fäll, mit handtgebenen trewen angeloben, vnd darauff Ihre lehnpflicht bißheriger vbligkeit gemeß leisten sollen vndt wöllen

Sodann vors ander, Obwohl biß dahero höchlichen in streit gewesen, ob die von der Ritterschafft, tam in personalibus actionibus quam realibus vor einem regirendten Herrn, vndt dessen verordneten Marschalln, Canzlar vndt Räthen auff erfordern zu erscheinen schuldig, so ist doch dieser Paß wissentlich vndt wolbedechtlich vermittelt vndt schließlich betheidigt, daß fürohin die von der Ritterschafft vnter sich sambt vndt sonders sowol in personalibus alß realibus causis vor Ihr. F. G. vndt dero Räthen erscheinen, vndt ohne außflüchtige Exception recht nehmen vndt geben wöllen.

Alß auch zum dritten der Vormündter bestettigung wegen Irrungen vorgefallen, welche soweit gerathen, daß derentwegen ein rechtfertigung am Keyßerl. Cammergericht angesponnen vndt bißdahero continuirt wordten, darmit dann Wittiben vndt Weißen hierin, wie offtermahls beschehen, ahn Ihren nothwendigen tutelen vndt Curateln nicht beschwehrlichen verabseumbt werdten mögen, Ist eingewilliget, daß die von der Ritterschafft hinfüro einem regirenden Herrn folgenden Vormündter aydt würcklichen leisten, vndt sich Jeder ohne erhebliche vrsachen von Vormündter bestettigung nicht außziehen, vndt also hiermit erwehnte rechtfertigung genzlich vndt zumahl vffgehoben, vndt erörtert sein vndt bleiben solle, vndt lautet nechst angeregter Vormündter aydt, wie wörtlich nachgeschrieben

Ihr sollet schwehren einen aydt zu Gott vndt seinem heyligen wort das Ihr N. verlassenen Weisen N. vndt N. seiner haußfrawen getrewlich nach bestem Vermögen vndt verstendtnus vor sein wöllet, alle vndt Jegliche

Sa-

Sachen vor gericht, oder ausserhalb gerichts getrewlich vertretten, auch alles vndt Jegliches so denen Waisen von seinen verstorbenen Vatter vndt Mutter in Erbschafft hinderlassen vnd künfftiglich zufallen würdt, getrewlich alles sambt vndt sonderlich, wie Ihr daß erstlich befundten habt, beschreiben vndt inuentiren lassen wöllet, auch Ewer Vormundschafft Jehrlich vor des Pupillen nechsten freunden, vndt denen so Wir Ihnen zuordtnen würdten, gründtliche Rechnung vndt zu außgang der Vormundschafft vollnstendige vnweigerliche Vberantwortung thun auch in dapffern Sachen, mit rath vndt wissen des Stiffts Fuldt regirenden Abbts vndt Fürsten, auch der Pflegbefohlener nechster freündt handtlen, vndt ferner alles vndt Jedes schaffen vndt thun, daß den Waißen vndt Wittiben zum besten erspriessen vndt kommen möge, vndt daran alles Ewers Vermögens nichst vnterlassen, trewlich vnd vngefehrlich.

Soviel dann zum Viertten die Reichs vndt andere Steurn belangt, davon auch zu etlichmahlen disputat entstandten, soll hinfüro die Reichssteur von der Ritterschafft vndt Ihren Leuthen, darauff sie es zu erheben hergebracht, ohnweigerlich erstattet, waß aber andere Steurn betrifft, soll von denen Ihnen mit Gerichtbarkeit vnd Vogtey angehörigen Leuthen, ohne Ihr, Ihrer Nachkommen vndt Gemeine von der Ritterschafft gütliches eingehalten, clare verwilligung vndt heraußgebung gnugsamen Reuers keine erhoben, auch obgedachte von der Ritterschafft, gleich dem Capitul vndt etlichen von den Stätten, wie sichs in alleweg gebühren will, zur Einnahmb außgab vndt berechnung gezogen, auch keineswegs davon außgeschlossen, vndt

der in Rechnung verbleibendt Vberschuß auß den Ober-Einnehmer händten nicht genohmmen, sondern biß zu andtern bewilligten Reichssteurn von denselben verwahrlich behalten werdten

Alß auch bey diesem Posten erwogen, daß die von der Ritterschafft, gleich dem Capitul von Ihren selbsteigenen gütern, bißhero die Reichssteur den oberEinnehmern nit dargezehlt, sondern in die darzu sonderbahre gebreuchliche Truhen eingeworffen, so soll es inskünfftig verbleiben, gleichwohl aber ein Jeder erinnert sein keine gefehrdte zu gebrauchen, sondtern dero Jederzeit beschehener abredte vndt schluß gemeß ohnverweißlich sich zu bezeigen, wie auch hingegen ein regirendter Herr des Stiffts dem herkommen vndt der vorigen HH. Abbte getroffener abredte gemeß mit einzuwerffen sich vnbeschwehrt erweißen wirdt.

Vber dießes vndt zum Fünfften haben die von der Ritterschafft sich rundt außtrücklich vndt verbündtlich erclert, daß sie als getrewe Vasallen nicht allein waß Ihnen zustehet, eignet vndt gebühret einem Jederzeit regirendten Fürsten vndt Herrn, desgleichen Dechanten vndt Capitul vnterthenig vndt dienstlich mit bereitester willfehrigkeit leisten, sondtern alles waß zu erhaltung deren vndt des Stiffts Wolfahrt vndt gedeylicher vffnahm dienstlich, ersprießlich, vndt Ihnen vnabbrüchig, Ihrer einstheils hierin vermelter, vndt sonsten ferner herbrachter rechten, priuilegien vndt freyheiten immer thunlich eussersten vermögen nach vndt ohngespartes fleißes, ganz trewlich vndt williglich præstiren, verrichten, vndt daran nichst ermangelen lassen sollen vndt wöllen

Derentwegen vndt zum Sechsten, alß vnß sambt vnserm Capitul von denen von der Ritterschafft zu gemüth geführt, wie sie vndt Ihre Voreltern vnterschiedtliche Pfarr, vndt anderre recht: gerechtstück vndt Priuilegia im herbringen, insonderheit deß Religion friedens vndt freyen

Exer

Exercity, sowohl in Ihren in des Stiffts Ambtern gelegenen Adelichen Wohnungen alß deren örter, so sie die Pfarrbestellung selbsten herbracht, vndt ander den Reichs befreyten vom Adell competirenden Constitutionen sich gebraucht vnd wolbefugt, darauff angehalten Ihnen erwehnte Reichs Constitutiones fürters nit zu verkürzen, noch sie deren vndt andters Ihres herbringens zu destituiren; Vndt dann Wir sambt vnsern Capitularn Unß daß deme also dabey bedechtlich erinnert, daß Niemandt seiner possessio vel quasi de facto ohne Erkantnus rechtens zu entsezen, auch nit gemeinet, einig Streit zu erwecken, noch Jemandt wiederrechtlichen an dem seinigen zu beeintregtigen, nicht weniger Jeden regirendten Fürsten vndt Herrn, vndt alle dessen vndt Ihre Nachkommen, gleichermassen zur billigkeit Fürstlich vndt wolgeneigt sein werdten, ohnzweifentlich achten, Derwegen haben Wir hiermit Vnß vndt alle vnsere Nachkommen ganz crefftiglich obligirt, vndt verschrieben, daß Wir obgemelte von der Ritterschafft, ingesambt vndt Jeder besonderlich bey obgemeltem herkommen, vndt dato dieses Inhabigen Pfarrbestellungen Religion Frieden vndt dessen Exercitio, wie auch Ihrer gütern rechten: frey: vndt gerechtigkeiten, geruhiglich verbleiben, vndt keinem ahn seinem besizlichen Inhaben thätlichen turbiren, vielweniger entsezen, sondern sich in zusammen gewinnenden Zuspruch vndt forderung deß verglichenen schleunigen außtrags bequemblich ersettigen lassen, wie nit weniger auch denjenigen von der Ritterschafft, welche von dato dieses ahn Pfarr oder andtern vermeinten gerechtigkeiten beschwehrt vndt turbirt zu sein vermeinen, Im fall sie Vnß vndt vnsern Stifft nit clagloß lassen wollen, frey vndt bevorstehen, solches vermög des außtrags (wofern albereit dieselbige am Cammergericht nicht anhengig, vndt lis pendens) zu erörtern deßgleichen sie dann Ihres theilß auch zu thun schuldig sein sollen vndt wöllen,

sich

sich auch in Religion Sachen Christlicher beschendenheit gebrauchen, weder vor sich selbsten, noch die Ihrigen eines regirendten Herrns Dechants vndt Capituls glauben genossen dero Religion halber vffzüglichen antasten, noch dieselbe wieder Ihr. Fr. Gd. vndt Ehrw. zu Stifften sich anmassen, vff den vnverhoffenden begebendten fall aber, daß ein regirendter Herr mit der that verfahren, vndt einen odter mehr seiner inhabenden possession vel quasi zu destituiren sich vnterfangen, vber gebührliches ansuchen davon nit ablassen, vndt nechstangeregten außtrag endtweder nit einschreiten, oder vermög dessen ergangenen entscheydt, vndt vrtheil keine folg oder genüg leisten wolte So sollen vff solchen ganz vnversehentlichen fall die von der Ritterschafft dero Religion: vndt andtern Reichs constitutionibus sich gebrauchen, darauff process außzubringen gut fug macht vndt die Exceptio subiectionis keinerleyweiß zu hindertreibung solcher process nit eingewendet, oder do sie schon vorgeschüzt würdte, kein raum noch Statt oder Würcklichkeit haben; Wie dann auch sonsten insonderheit mit außbringung mandatorum Executorialium simplicium et arctiorum vermög bemeltes außtrags, vndt dessen waß hierinnen gesezt zu verfahren Ihnen frey vndt bevorstehen solle.

Alß auch zum Siebendten beschwehrlich vorbracht, daß zu Raths, Ambt vndt dienstbestallung die ausleudische denen im Stifft gebohrnen vom Adell meistentheilß vorgezogen, vndt sie wie auch andere des Stiffts angewandte von ämbtern vndt diensten außgeschlossen würdten, welches zu allerhandt wiederwertigem Mißtrawen anläßige vrsachen zu geben pflegt: Wiewol nun hierinnen einem Herrn keine gewisse maß zu geben, gleichwol aber des Stiffts verwandte die täglich vorfallende gefehrdte außstehen, darbey glück vndt vnglück, am leib vndt gut wagen vndt auffsetzen, hinwiedter nit vnbillig auch der

ehr

ehr vndt vorzugs genießen, vndt da sie qualificirt vor andtern auffzunehmen, haben dieses Stiffts Adeliche Vasallen vor andtern in dienst vndt bestallung zu nehmen gd. bewilliget.

Vndt damit allem vndt Jedem obbeschriebenen, starcke vnverminderte folg vndt in keine weg deme entgegen gehandtlet werdte, So ist dahin bedechtlich geschlossen, welcher künfftiglich zur Abbteylichen Würdte gelangt, daß derselbige diese vergleichliche einigung ohnverlengt bestettigen, deren sondter wiederredt zu geleben sich obligiren, vndt Ihr ehe vndt bevor solches beschehen, keine gelübt lehnspflicht noch aydt von Dechant Capitul, Ritterschafft undt Landtschafft geleistet werdten, auch sollen Jede so zu Capitul angenohmmen, gleichfalß diesem williglich ohne einige Sperrung nachzukommen geloben, zusagen vndt verschreiben

Auff den ganz vnverhofften fall auch ein regirendter Herr einen oder den andtern daß Capitul oder die Ritterschafft betreffendten hierinnen abgeschlossenen Puncten vndt verglichenen außträgen, vber gebührendte Erinnerung wiederhandtlete, sollen die von der Ritterschafft izo alßdann vndt dann alß izo biß solang ein regirendter Fürst, sich dieser transaction gemeß bezeigt, vndt veranlaste costen vndt Schädten erstattet, deren Ihr. Fr. Gd. gethanen Pflichten ipso iure erledigt, vndt Immittelß dem Stifft, Hr. Dechant vndt Capitul damit gewertig sein, Immassen dann dieselbe auff izo angeregten fall denen von der Ritterschafft nach aller verantwortlicher thunlichkeit handbietig, vndt mit nichten einem regirendten Herrn dieser transaction zu entingen sein sollen vndt wöllen

Wann aber daß doch nit sein noch geschehen soll, mit vndt neben einem regirendten Herrn, Dechant vndt Capitul dieser vergleichung wiederlebten, vndt vber Erinnerliche anmahnung davon nit abßstehen wolten, So sollen

vff

vff solchen gar vnversehentlichen Fall die von der Ritterschafft alle mögliche gegen die Röm. Keys. Mayt. verantwortliche, vndt den Reichs befreyten vom Adell sonderbahr in des Reichs Constitutionibus alß sonsten zugelassene Mittell ahn die handt zu nehmen, hiermit erlangt recht, fug vndt macht haben.

Im fall aber einer oder mehr von der Ritterschafft sich dieser außträglichen vereinbahrung wiedersezlig machte, wieder denselben soll einem regirendten Herrn mit wissen Dechants vndt Capituls gebührende Mittel Ihnen oder Sie zur Schuldigkeit zu bringen vorzunehmen hiemit Expresse außbedingt sein.

Vndt soll diese vergleichliche abredt in allen vndt Jeden Puncten vim rei iudicatæ vndt paratam executionem würcken, vndt darauff Mandata sine clausula simplicia et arctiora erkanndt vndt außgebracht, ebenermassen alß wann sie von Päbstlicher Heyligkeit vndt Röm. Keyserl. Mayt. præuia ordinaria causæ cognitione oder ex plenitudine potestatis crefftiglich cum omnibus necessarys requisitis et clausulis, oder per definitiuam inappellabilem bestetiget, auch derentwegen kein absolution, dispensation, indult, gebott oder verbott, noch einige andere dero rechten gutthaten, wie die Nahmen haben, wann sie schon auß eigener bewegnus gegeben werdten, raum noch Statt gewinnen, vielweniger von einigem theil gebraucht, noch vorgeschüzt werdten, dann deren sambt vndt absonderlich bevorab exceptionem simulati vel non satis deliberati contractus, doli mali, metus, læsionis enormis et enormissimæ, deficientis consensus superiorum, resitutionis in integrum, ac quod renunciatio generalis non valeat nisi specialis præcesserit, Wir Johan Friederich Abbt deß Stiffts Fulda vndt wir daß Capitul desselben Stiffts insgemein vor vnß vnsere nachkommen vnd wir zu endt bezeichnete, alß hierzu bevollmechtigte vor vnß vndt all vnsere Adeliche

Mit-

Mitglieder Erben vndt Lehnsfolger genzlich vndt zugrundt verziehen vndt begeben, doch hiermit deren von Adell habenden Burgfriedten vndt darauff gerichten verträgen nichst derogirt, beyderseits arglistige gefehrde außgeschlossen, Dessen zu mehrer Vrkundt haben wir iztbenandte vnser Fr. Secret vndt Insiegell ad causas, der zu endt beschriebener außschuß der Ritterschafft aber vor vnß vndt vnsere Mitgliedter, Erben vndt Lehnsfolger, vnser Adeliche angebohrne ringpittschafften hieran vortrucken lasseu, So geschehen Fuldt Sambstags den 15ten Xbris 1607.

Joan Friederich Abb. Fuldensis.

Georgius ab Hatzfeldt. Eberhardus Hermannus Schutzper alias Milchling. Joannes Bernhardus Schenck à Schweinsburg.	Capitulares Fuldenses.	Cuntz von der Thann. Georg Christoff von Buchenaw. Wilhelm Balthasar von Schliz gnt. von Görz. Georg Friederich von der Thann.

Beylage III.

Hochwürdiger Fürst, Ewer Fürstl. Gn. seien vnser vnderthenige willige dienst zuvor, Gnädiger Fürst vnd Herr 2c.

Auf Ew Fr. Gn. den 14ten January Jüngsthin zum Newenhoff gegen vnsern daselbst anwesenden Ausschuß beschehene gnädige proposition haben wir nicht vnderlassen vnsere Adeliche mittglieder auf heut Dato anhero zu beschreiben, vnd deren Inhalt denselben nach Notturfft vorzuehalten. Demnach nun sie sich erinnert, waß in solchen fällen, vermög deß Ao. 1605. erfolgten Keys. Decretß, vnd darauf von Ew. Fr. Gn. mit vnß aufgerichter Com-

pac-

pactaten wir zue leisten versprochen, alß haben zu mehrer befürderung gemeiner Wolfahrt vnsers lieben vatterlandß teutscher Nation vnd der nothleidenten Christenheit errettung sie neben vnß einhelliglichen das vnsere zuzuschiessen, auch von Herrn Dechant vnd Capitularn vorgeschlagene zwey terminen zue respiciren bewilligt, allein daß dieselbe vff Martini Anno 1614. und 1615. alß welche dem Armen Man bequemlichen Errachtet, eingefordert werde, machen vnß auch keinen zweiffel Ew Fr. Gn. dem bewusten alten herkommen vnd vor vnlengsten ertheilten Keys. Decreto, wie auch vffgerichten Compactaten gemeß mit gleichmessigem Einwurff sich zu erzeigen nicht entziehen, darneben In gd. erinnern werden, welcher massen In Jüngstem sowohl auch vorigen Reichs abschieden lauter verordnet, daß kein einiger Standt deß Reichß, noch deren vnderthanen die seyen exempt oder nicht exempt, gefreit oder nicht gefreit, solchem gemachtem anschlag sich entworffen, sondern damit ohne einige exception begrieffen sein sollen, wan dan nicht weniger die In dem Stifft Fuldt eingefürte Jesuiter eines zimlichen vermögens, alß auch die Juden desselben Inwohner vermögen mercklich an sich gesogen, So leben wir der vnderthenigen hoffnung Ew. Fürstl.Gd. anderen benachbarten Catholischen Ständt üblichen Brauch vnd exempel nach befagte Jesuiter vnd Juden mit diesem anschlag belegen, vnd Insonderheit die Juden, welche deß gemeinen Friedens vnd sicherheit zue ihrem vnfueg mehr alß andere zue geniessen, sowol auf dero häupter alß güter mit fleissigster erkundigung belegen, vnd vnnachlessig einbringen lassen wollen.

Und haben solches Ew. Fr. Gn. auf dero gd. proposition zu vnserer ercleruug vnderthenig nit pergen wollen, dieselbe damit Gottes gnädiger bewahrung zu allem hohen fürstl. wolstand vnd beharrlichen leibßgesundheit, Auch dero

dero zu gd. vnß vnderthenig befehlend. Dat. Huenfeldt den 14/4. Febr. Anno 1614.

Ew. Fürstl. Gn.

vnderthenige

Außschuß der Ritterschafft

In Buchen.

Beylage IV.

Görz wegen des Gerichts Schliz.

Anno 1603. ist ein Reichssteuer erhoben worden, darzu liefferten sie den 22. Xbris selbigen Jahrs mit Register zum ersten ziel 409 fl. 1/2 batzen — zum andern Ziel den 14. Octobris Anno 1604. mit Register 411 fl. 1/2 bz. zum dritten Ziel den 9. Septembris 1605. mit Register 504,1/2 fl. 2,1/2 bz. 5 pf.— vierten Ziels den 10. 7bris 1606. mit Register 422 fl. 28. bz.

Anno 1613. zu damahliger gewilligter Türckensteur liefferten die von Görtz vermög haubtRechnung vnd Lieffer-Register ersten vnd andern Zielß 242 fl. 9 bz. 1 pf.

Sambtliche von der Thann wegen Stadt vndt Gericht Thann.

Anno 1603. zu selbiger Reichssteur mit Register zum ersten Ziel gelieffert 315 fl. — andern Ziels laut Haubt-Rechnung 316 fl. 5 bz. 2 pf.— dritten Ziels mit zweyen Registern den 7. und 13. 7bris 1605. 377 fl. 20 bz. 1,1/2 pf. — vierten Ziels mit zweyen Registern den 23. 7bris 1606. 333 fl. 10,1/2 bz.

Anno 1613. zu damals bewilligter Reichssteur ersten vnd andern Ziels laut HaubtRechnung mit Register 210 fl. 3 bz. 1/2 pf. — dritten vnd vierten Ziels den 16. 7bris 1615. mit Register 209,1/2 fl. 4 bz. 3 pf.

Thann wegen deren im Gericht Weyhers habender Lehenleuth modo Caspar Adolff von der Thann.

Anno 1603. zu damals erhobener Schatzung ersten Ziels mit Register den 18. Xbris selbigen Jahrs gelieffert 60 fl. 6,1/2 bz. — andern Ziels mit Register den 22. 8bris 1604. 59 fl 6,1/2 bz. — dritten Ziels mit Register den 13. 7bris 1605. 6 fl. 9 bz.

Anno 1613. zu damals erhobener Schatzung ersten vnd andern Ziels laut LiefferRegister vnd HaubtRechnung den 15. 7bris 1615. 49,1/2 fl. 2,1/2 pf.

Thann wegen Wehrda modo Friederich von der Thann ObristLeuth. zum Römershag.

Anno 1603. zu damahliger Reichssteur ersten Ziels mit Register den 29. Xbris 1603. 12,1/2 fl. 14 bz. 4 pf. — andern Ziels mit Register laut HaubtRechnung de Anno 1603. 13 fl. 3 bz. 1 pf. — dritten Ziels den 13. 7bris 1605. 15 fl. 17 bz.

Anno 1610. den 24. Marty mit Register gelieffert, ersten Ziels 8,1/2 fl. 3,1/2 bz. — andern vnd dritten Ziels den 18. Marty 1611. mit Register 12 fl. 3 bz. 6,1/2 pf.

Völckershausen.

Anno 1603. zu damahliger Reichssteur lieffern Hanß Philips vnd Christian von Völckershausen den 19. Xbris mit zweyen Registern ersten Ziels 51 fl. 34 bz. 4 pf. — 58 fl. 24 bz. 1 pf. — andern Ziels abermalß 51 fl. 29 bz. 5,1/2 pf. — 58 fl. 24 bz. 1 pf. laut HaubtRechnung. — dritten Ziels mit zweyen Registern den 24. 7bris 1605. geliefert 70 fl. 4,1/2 bz. 5,1/2 pf. — 62 fl. 1 bz. 6,1/2 pf. vierten Ziels den 22. Octobris 1606. mit zweyen Registern geliefert 63 fl. 5 bz. 7,1/2 pf. — 55 fl. 1/2 bz.

Anno 1613. zu damalß verwilligter ReichsSteur lieffern sambtliche von Völckershaußen den 20. Juny 1615. zum ersten vnd andern Ziel laut HaubtRechnung vnd Register 66 fl. 15 bz. 1 pf. — dritten vnd vierten Ziels mit Register den 15 7bris 1615.

Ebersberg genant von Weyhers, wegen Ihrer Leuth im Gericht Lütter vor der hardt vnd anderswo.

Anno 1603. den 22. Xbris mit Register gelieffert ersten Ziels 168,1/2 fl 6 creutzer. — andern Ziels mit Register den 7. 8bris 1604. 170 fl. 1 creutzer. — dritten Ziels den 7. 7bris 1605. mit Register 204 fl. 5 pf. — vierten Ziels mit Register den 7. 7bris 1606. 180 fl. 5 bz. 2 pf.

Anno 1613. zu damahliger erhobener Schatzung den 9. July 1615. laut HaubtRechnnng gelieffert ersten vnd andern Ziels mit Registern 109 fl. 39,1/2 bz — dritten vnd vierten Ziels den 19. 7bris 1615. 109,1/2 fl. 18 bz. 4 pf.

Boyneburgk zu Lengsfeldt.

Anno 1603. zu selbiger Reichssteur lieffern sie mit Register ersten Ziels den 18. Xbris dieses Jahrs 133 fl. 36 bz.— andern Ziels laut Haubtrechnung 133 fl. 38,1/2 bz. — dritten Ziels mit Register den 4. 7bris 1605. 160,1/2 fl. 2 bz 4 pf. — vierten Ziels den 16. Xbris 1606. mit Register 138 fl. 14 bz.

Anno 1610. zu damals bewilligter Landtsteur ersten Ziels den 9. Marty selbigen Jahrs mit Register gelieffert 92 fl. 7,1/2 bz.

Anno 1613. zu damals bewilligter Steur letzten Ziels mit Register den 12 7bris 1615. gelieffert 85 fl. 17 bz. 4 pf.

Boyneburgk wegen Ihrer Leuth im Gericht Völckershausen.

Anno 1603. zu damahliger Reichssteur ersten Ziels mit Register

gister den 18. Xbris 1603. 26 fl. 13 bz. — andern Ziels laut Rechnung 26 fl. 13 bz. — dritten Ziels mit Register den 14. 7bris 1605. 31 fl. 10 bz. 7,1/2 pf. — vierten Ziels mit Register den 24. 8bris 1606. 28 fl 10 pf.

Anno 1610. ersten Termins mit Register den 11. Marty 1610. 17 fl 9 bz. 2,1/2 pf. — andern und dritten Ziels den 8. Marty 1611. 24 fl. 4 pf.

Anno 1613 als damals eine Reichssteur erhoben worden, ersten vnd andern Ziels den 17. 7bris 1614. mit Register gelieffert 15 fl. 3 bz. 2,1/2 pf. — dritten vnd vierten Ziels den 14. 7bris 1615. mit Register 17 fl. 13,1/2 bz.

Boyneburgk zu Borscha vnd Dipperts.

Anno 1603. zu damals erhobener Reichssteur ersten Ziels laut HauptRechnung 18 fl. 12 bz. — andern Ziels laut Rechnung 17,1/2 fl. 1,1/2 pf. — dritten Ziels wegen Dipperts 20 fl. 5 bz. 4 pf. — wegen Borscha mit Registerlen den 15. 7bris 1605. 1/2 fl. 10,1/2 bz. — vierten Ziels mit Register den 23. 7bris 1606. 18 fl. 12,1/2 bz. 6 pf.

Anno 1613. laut der Obercollectorn Rechnung zum ersten vnd andern Ziel in zweyen posten 13,1/2 fl. 7 bz. 4 pf. 14 fl. — zum dritten vnd vierten Ziel laut Rechnung in zweyen posten 11,1/2 fl. 18,1/2 bz. zur helfft, 18 fl. 2 bz zur andern helfft.

Trümbach.

Anno 1603. zu damals erhobener Reichssteur ersten Ziels mit Registern den 17. Xbris 29 fl. 3,1/2 bz. 1,1/2 pf. — andern Ziels mit Registern den 6. 8bris 1604. 30,1/2 fl. 3,1/2 bz. 1 pf. — dritten Ziels mit Registern den 7. 7bris 1605. 35,1/2 fl. 3,1/2 bz. 2,1/2 pf. — vierten Ziels mit Register den 20. 7bris 1606. 32 fl. 2 bz.

Anno

Anno 1610. mit Register den 10. Marty gelieffert 21 fl. 3 pf.

Anno 1611. mit zwey Registern gelieffert den 12. Marty 13,1/2 fl. 2 bz. 5,1/2 pf. — 17 fl. 11 bz. 1 pf.

Anno 1613. zu selbiger Reichssteur ersten vnd andern Ziels mit Registern den 20. 7bris 1614. gelieffert 19,1/2 fl. 2 bz. 2,1/2 pf. — dritten vnd vierten Ziels mit Register den 18. 7bris 1615. 17,1/2 fl. 9 bz. 1 pf.

Berlepsch zu Eichenzell.

Anno 1603. ersten Ziels mit Register den 18. Xbris geliefert 1603. 63 fl. 17 bz. 1/2 pf. — andern Ziels 63,1/2 fl. 5 bz. 1/2 pf. — dritten Ziels mit Registern den 12. 7bris 1605. 79,1/2 fl. 7 bz. 2,1/2 pf. — vierten Ziels mit Register den 25. 7bris 1606. 70 fl. 12 bz.

Anno 1610. ersten Ziels mit Register eingeliefert den 13. Marty 1610. 3 fl. 10 bz. 5 pf. — andern Ziels mit Register 31,1/2 fl. 16 bz. 1,1/2 pf. — dritten Ziels mit Register 23,1/2 fl. 12 bz. 4 pf.

Anno 1613. mit zweyen Registern zu dieses Jahrs bewilligter Türckensteur gelieffert ersten vnd andern Ziels 54,1/2 fl. 10 bz. 4 pf. — 27,1/2 fl. 9 bz. 2,1/2 pf. — dritten vnd vierten Ziels mit Registern den 16. 7bris 1615. 54,1/2 fl. 10 bz. 4 pf. — 27,1/2 fl. 9 bz. 2,1/2 pf.

Thüngen wegen Gerodt, Platz modo Friederich von der Thann vnd Erthal.

Anno 1603. ersten Ziels mit Register geliefert den 19. Xbris 37,1/2 fl. 11 bz. — andern Ziels laut HaubtRechnung vnd Register 37 fl. 11 bz. 1,1/2 pf. — dritten Ziels laut Haubtrechnung vnd Register 44,1/2 fl. 9 bz. 5,1/2 pf. — vierten Ziels mit Register den 2. Octobris 1606. 40,1/2 fl. 12,1/2 bz.

Anno 1610. mit Register das erste Ziel geliefert den 12. Marty 23 fl. 13,1/4 bz.

Anno 1613. mit Register den 15. —— 1615. geliefert ersten vnd andern Ziels 13,1/2 fl. 19 bz. — dritten vnd vierten Ziels mit Register laut HauptRechnung 13,1/2 fl. 12 gr. 1,1/2 pf.

Mörle genant Böhm, wegen Vrzell vnd anderer ort.

Anno 1603 ersten Ziels mit Register geliefert Balthasar Philips von Mörle genant Böhm den 17. Xbris 11 fl. 10 bz. 3 pf. — Wolff Dieterichs Erben mit Register 49 fl. 6,1/2 bz. 1 pf. — andern Ziels 11 fl. 10,1/2 bz. — 49 fl. 14 bz. laut HaubtRechnung. — dritten Ziels laut Rechnung 13,1/2 fl. 1,1/2 pf. — 49 fl. 18 bz. 3,1/2 pf. — vierten Ziels 12 fl. 9 bz. den 25. 7bris 1606. mit Register geliefert. — 44 fl. 11 bz.

Anno 1610. lieffert Balthasar Philips Behm mit Register den 15. Marty 6 fl. 4,1/2 bz. — Wolff Dieterichs Wittib eodem die mit Register 17,1/2 fl. 4 bz. 6,1/2 pf.

Anno 1611. lieffert Balthasar Philips mit Register den 12. Marty 8 fl. 12,1/2 bz. — Wolff Dieterichs Wittibe eod. die mit Regist. 32,1/2 fl. 1,1/2 bz. 3,1/2 pf.

Anno 1613 zu damahliger Steur mit Register ersten vnd andern Ziels gelieffert mit Registern den 14. 7bris 1615. 11 fl. 13,1/2 bz.

Mörle genant Böhm zu Sarbdt.

Anno 1603. zum ersten, andern vnd dritten Ziel laut Haubt-Rechnung vnd zweyer LiefferRegister den 12 7bris 1605. 13,1/2 fl. 9 bz. 5,1/2 pf. — vierten Ziels mit Register den 6. 9bris 1606. 12 fl. 4 bz.

Anno 1610. mit Register den 15. Marty 8 fl. 4 pf. — 10 fl. 10 bz. den 22. Marty 1611. mit Reg.

Anno

Anno 1613. laut selbigen Jahrs Haubtrechnung ersten vnd andern Ziels 2,1/2 fl. 4 bz. 5 pf. — dritten vnd vierten Ziels mit Register den 17. 7bris 1615.

Sambtliche von Mannsbach.

Anno 1603. liefern sambtliche von Mannsbach laut selbigen Jahrs Hauptrechnung ohne Register ersten Ziels 60 fl. — andern Ziels 60 fl. — dritten Ziels 72 fl. — vierten Ziels 63 fl.

Annn 1610. zu damals erhobener Landtsteur lieffern sie laut Rechnung ohne Register den 22. Marty 40 fl.

Anno 1613 vf die damals gewilligte Steur lieffern sie ersten vnd andern Ziels den 20. Juny 1615. ohne Register 50,1/2 fl. 5 bz.

Erthal wegen Erthal vnndt Hetzels.

Anno 1603. ersten Ziels mit Register den 16. Xbris geliefert 30 fl. 38 bz. 1 pf. — andern Ziels 42 fl. 28 bz. 2,1/2 pf. — dritten Ziels mit Register den 23. 7bris 1605. 38 fl. 3 creutzer 2 pf. — vierten Ziels mit Register den 20. 7bris 1606. 45 fl. 9 bz. 1 cr.

Anno 1610. zu des Stiffts gemeiner Wohlfarth damals gewilligter Landtsteur ersten Ziels laut Rechnung 19 fl. 18,1/2 bz. — andern Ziels mit Register den 16. Marty 1611. 18 fl. 5 pf. — dritten Ziels mit Register eodem die et anno 11 fl. 13 gr. 4 n. vnd 1 alten pf.

Anno 1613. zu damals bewilligter Steur ersten vnd andern Ziels den 17. 7bris 1614. 19 fl. 9 bz. 5 pf. — andern vnd dritten Ziels mit Regist. den 15. 7bris 1615. 22,1/2 fl. 14,1/2 bz.

Mannsbach wegen Boppenhausen.

Anno 1603. den 20. 7bris mit Register geliefert ersten Ziels 17,1/2 fl. 4,1/2 pf. — andern Ziels 17,1/2 fl. 4,1/2 pf.

dritten Ziels 20 fl. 10 bz. den 9.8bris mit Register 1605. vierten Ziels mit Register den 30. 7bris 1606. 18 fl. 16 bz. 2 pf.

Anno 1610. den 3 Martij mit Register 12,1/2 fl. 8 bz.

Anno 1613. laut selbiger OberEinnahms Rechnung ersten vnd andern Ziels 20 fl.

Bastheimb wegen Dahlherda vnd Hettenhausen.

Anno 1603. zu damahliger Reichssteur mit Register den 22. Xbris eingeliefert ersten Ziels 8,1/2 fl. 17 bz. 2 pf. andern Ziels laut HaubtRechnung 13 fl. 15 bz. 5 pf. — dritten Ziels 12 fl. 8 bz. 1 pf. mit Register den 17. 7bris 1605. — vierten Ziels 10,1/2 fl. 7 bz. 5 pf.

Anno 1613. laut selbigen Jahrs OberEinnahms Rechnung ersten vnd andern Ziels geliefert 6,1/2 fl.

Rothenhausen wegen der Leuth im Gericht Weyhers.

Anno 1603. zu damahliger Steur laut Rechnung selbigen Jahrs geliefert andern Ziels laut Rechnung 13 fl. 15 bz. 5 pf. — dritten Ziels mit Register den 17. 7bris 1605. 15,1/2 fl. 15 bz. 1 pf. — vierten Ziels den 25. 7bris 1606. 14 fl. 17 bz 1 pf.

Anno 1610. mit Register den 11. Martij geliefert ersten Ziels 9 fl. 19 bz. 1/2 pf. — andern Ziels mit Register den 12. Martij 1611. 7,1/2 fl. minus 6 pf. — dritten Ziels mit Regist. den 12. Martij 1611. 5,1/2 fl. 3,1/2 pf.

Anno 1613. laut selbiger HaubtRechnung den 18. 7bris ersten vnd andern Ziels 9 fl. 20 bz. 4,1/2 pf. — dritten vnd vierten Ziels mit Register den 15. 7bris 1615. 9 fl. 20 bz. 4,1/2 pf.

Böhmmelburg vnd Lüder wegen des Dorffs Jossa.

Anno 1603. laut selbiger Jahrs Rechnung ersten Ziels mit

Regi-

Register gelieffert 29 fl. 10,1/2 bz. — andern Ziels 29 fl. 10,1/2 bz. — dritten Ziels 30 fl. 8 bz. 3 pf. — vierten Ziels 36 fl. 8,1/2 bz. laut Haubtrechnung vnd LiefferRegister.

Anno 1610. mit Register den 12. Martij geliefert 20 fl. 8 bz. 3,1/2 pf.

Anno 1611. mitReg den 12. Martij geliefert 28 fl. 1,1/2 bz.

Anno 1611. zu selbiger anlag laut HauptRechnung ersten vnd andern Ziels mit Register den 16 7bris 1614. eingeliefert 21 fl. — andern Ziels den 14. 7bris 1615. mit Register 20,1/2 fl. 1,1/2 pf.

Buchenaw.

Anno 1603. laut dieses Jahrs Haubtrechnung lieferten diese ersten Ziels 154 fl. ohne Register. — andern Ziels 154 fl. ohne Register. — dritten Ziels 180 fl. ohne Register. — vierten Ziels 169 fl. ohne Register.

Anno 1610. den 10. Martij zu damahliger LandtSteur laut HaubtRechnungs manual 106 fl. ohne Register.

Anno 1613. zu damahliger Steur laut Rechnung ersten vnd andern Ziels 129 fl. — dritten vnd vierten Ziels 127 fl.

Katzmann modo Weiters oder Günter wegen eines Hoffs zu VnderEschenbach,

Anno 1603. laut selbiger Rechnung 10 fl.

Anno 1613. zu damahliger Steur laut Rechnung ersten vnd andern Ziels den 16. Martij 1615. 11 fl 9 bz. — dritten vnd vierten Ziels 12 fl.

Heßberg vndt Romrodt wegen Wenigentafft vndt Buttlar.

Anno 1603. ersten Ziels Melchior Hartmann von Romrodt 4 fl. 7,1/2 bz. Heßberg 4,1/2 fl. 3,1/2 bz. in einem Register. Hanns Jörg von Romrodt

mit

mit Register 7,1/2 fl. 3,1/2 bz. — andern Ziels Romrodt 4 fl. 7,1/2 bz. Heßberg 3,1/2 fl. laut Haubt-Rechnung. Hannß Jörg von Romrodt 7,1/2 fl. 3,1/2 bz. — dritten Ziels Hannß Jörg von Romrodt mit Register 9 fl. 2,1/2 bz. Melchior Hartmann von Buttlar 5 fl. Heßberg 4 fl. 15 bz. — vierten Ziels Hannß Jörg von Romrodt 8 fl. 1 bz. Melchior Hartmann 4 fl. 16,1/2 bz. Heßberg 4 fl. minus 4 pf.

Anno 1610. Hannß Jörg von Romrodt ersten Ziels 5,1/2 fl. 13,1/2 bz. Melchior Hartmann von Romrodt 2,1/2 fl. 16 bz. Heßberg 2,1/2 fl. 7,1/2 bz. andern Ziels Hannß Jörg von Romrodt 8 fl. 19 bz. Melchior Hartmann von Romrodt 2 fl. 4,1/2 bz. Heßberg 1,1/2 fl. 9 bz.

Anno 1613. laut selbiger HaubtRechnung liefferten Hañß Jörg vnd Melchior Hartmann von Bottlar, deßgleichen Ernst Ludwig von Boyneburg zu Borscha ersten vnd andern Ziels 8 fl. 10 bz. Heßberg 2,1/2 fl. 7,1/2 bz. — dritten vnd vierten Ziels Melchior Hartmann 2,1/2 fl. 5,1/2 bz. Heßberg 2 fl. 18 bz. mit einem Register.

Bottlar.

Anno 1603. laut HaubtRechnung liefert Wilhelm von Bottlar mit Register ersten Ziels 3 fl. 16 bz. — andern Ziels 3 fl. 16 bz. — dritten Ziels mit Register 4 fl. 8,1/2 bz. — vierten Ziels mit Register 3 fl. 16 bz.

Anno 1610. ersten Ziels mit Register 2,1/2 fl. 3 bz. — andern Ziels mit Register 2,1/2 fl. 1 bz.

Anno 1613. ersten vnd andern Ziels laut LiefferZettuls 3 fl. 4 pf. — dritten vnd vierten Ziels 3 fl. 4 pf.

Thann

Thann wegen Weiblingers Lehen.

Anno 1603. Fraw Sußanna von der Thann lieffert laut HaubtRechnung ersten Ziels 20 fl. 10,1/2 bz. — andern Ziels 20 fl. 10,1/2 bz. — dritten Ziels mit Register 24 fl. 12 bz. — vierten Ziels 21,1/2 fl. 4 bz.

Anno 1610. gemelte von der Thann mit Register 12 fl. 10,1/2 bz.

Anno 1613. laut HaubtRechnung mit Register ersten vnd andern Ziels 13,1/2 fl. — 3. u. 4ten Ziels mit Register 13,1/2 fl. — Vorbehältlich fernerer liquidation ꝛc.

Beylage V.

(Rechnung über die 1603 bewilligte Reichssteuer.)

Ersten Ziels Einwurf deren vom Adell.

Balthasar Philipps von Mörle genant Behemb.

Hannß Böneburg zue Lengßfeldt.

NB. Ferner folgen alle Fuldische Adeliche Geschlechter mit dem Einwurff von Ihren aigenen Güttern.

Summa des Einwurffs: vj. C. ij. fl. 1 Patzen.

Ersten Ziels Einnahmb von denen vom Adell, so sie von Ihren vnderthanen erhoben, dero Ao: 1603 zu Regenspurg bewilligten Reichssteuer.

xj. fl. xj. bz. Balthasar Philips von Mörle genandt Behemb, wegen seiner vnderthanen zue Vrzell durch Johann Geydern mit einem Register erlegen lassen.

NB. Alhir folgen widerumb alle Adeliche Geschlechter mit Ihrer lieferung von den vnderthanen.

Summa Einnahmb von denen vom Adell wegen Ihren Underthanen ij. M. iij. C. xj. fl. v. bz. j. pf.

An=

Andern Ziels Rechnung.

Andern Ziels Einwurff deren vom Adell.

Melchior Anhart von der Thann von ersten vndt diesem andern Ziel vergangenem 1603. Jahrs bewilligter Reichssteuer.

Wilhelmb von Bottlar.

Summa Einwurffs: iiij. C. xxxij fl. xxxvj. bz. 1 pf.

Andern Ziels Einnahmb von denen vom Adell, so sie von Ihren vnderthanen erhoben dero in Ao. 1603. zue Regenspurg bewilligter Reichssteuer.

xxvj. fl. xiij. bz. Geörg von Boyneburgk zu Lengsfelt seel. Söhnen, Ludwig Wilhelm, Hannß Geörg, vndt Wolff Hermann, von Ihren vnderthanen im Gericht Völkerßhaußen mit Registern erlegt. rc.

Summa Einnahmb von denen vom Adell wegen Ihrer vnderthanen: ij. M. ij. C. vj. fl. xiij. bz. iiij. pf.

Dritten Ziels, vom Einhundert Gülden Neün Patzen erhoben, Rechnung.

Dritten Ziels Einwurff deren vom Adell.

Melchior Anhart von der Thann wurff ein am 3. 7bris 1605.

Melchior Harmann von Romrodt zue Bottlar rc.

Summa des Einwurffs: iiij C. xiij fl. xvij. bz. iiij. pf.

Dritten Ziels Einnahmb von denen vom Adell.

ix. fl. iij bz. Hannß Geörg von Romrodt wegen seiner Vnderthanen durch Johann Fritschen den 5. 7bris neben ainer Verzeichnus einlifern lassen.

Summa Einnahmb von denen vom Adell wegen Ihrer vnderthanen: ij. M. vij. C. xxviij. fl. xj. bz. v. pf.

Vierten Ziels, vom Hundert 8. Patzen erhoben, Rechnung.

Vierten Ziels Einwurff von denen vom Adell.

Melchior Hartmann von Romrodt zu Bottlar wurffe ein den 20. 7bris 1606. rc.

Summa des Einwurffs: ij. C. xxxx. fl.

Vierten Ziels Einnahmb von denen vom Adell, wegen Ihrer vnderthanen.

xxxviij. fl. ij. bz. Geörg Dieterichs von Ertell seel. Kinder Vormünder wegen ihrer vnderthanen in diesem Stiefft.

Summa Einnahmb von denen vom Adel: ij. M. ij. C. Liij. fl. xiiij. bz. 1 pf.

Zu wissen rc. Als der Hochwürdig Fürst vnd Herr, Herr Johann Friederich, Abbt des Stieffts Fulda, Römischer Kayserin ErtzCantzlar, durch Germanien vndt Gallien Primas. Auch Ein WohlEhrwürdig Edeleß Capitul, sodann die löbliche Ritterschafft, wie gleichfalls die von den Stätten desselben Stiefftss, denn WohlEhrwürdigen Gestrengen, Edlen vnd Vesten, auch Ehrnhafften vnd Vorachtbaren Herrn Johann Bernhardt Schencken zu Schweinsberg rc. Dechanten vnd KellereyHerrn, auch zum Newenberg vndt Blanckenaw Probsten, Gernandt Philipsen von Schwalbach hochgedachter Fürstl. Gn geheimen Rath, vnd Marschallen, Crafft Christophen von Boineburgk zum Dipperts, Bernhardt Reinharden von vndt zu Buchenaw, Wilhelm Opfermann Kuchenmeistern, vndt weyland Burckhardt Stumpffen des Schöpffen Raths vnd vnderSchultheißen alhier nunmehr Seeligen, zu anhörung obgesetzter Rechnungen, gnädigen befelch vndt volmacht auffgetragen, daß hirauff itzt wohlermelte Herrn verordtnete berührte Rechnungen vor die handt genommen, dieselbe in Einnahmen vndt Außgaben, von Puncten zue Puncten mit sonderm

fleiß

fleiß auscultirt vnd angehört, solche auch nicht allein in formalibus vnd Calculo allerdings richtig vnd ohnfehlbahr, sondern zugleich auch deroselben einuerleibten beuorab nahmhafften Posten mit glaubhafften vnuerwerfflichen quittungen vndt vhrkunden sobalten belegt, vndt inßgemein allenthalben iust, auffrichtig, clar vnd ohn einigen argwohn befunden, Inmassen dann hirauß hochgedachter Fürstl Gn. dero Stieffts Capitul, denen von der Ritterschafft, vndt denen Stätten, vnderthenige vnd gebührende relation geschehen, welche auch mehrangeregte Rechnungen alles Inhalts approbirt, gutgeheißen, vndt genehmgehalten, gestalt sie dann zu Vhrkundt dessen wie nit weniger deß im Schluß solcher Rechnung befindtlichen Vorraths beschehener würcklicher liferung, diesen Receß mit Ihrem respectiue Fürstlichen Secret, vndt Capitulischen Insigel, sodann obwohlermelten von der Ritterschafft Deputirten Adelichen angebohrnen Pittschafften, vndt allerseits aigenhendigen Subscriptionen, die Stätt aber, mit der Statt Fulda gewöhnlichem Insigel außgefertigt vndt bestettigt. So geschehen Fuldt Donnerstags den Achtzehenden Marty Anno Sechzehenhundert Ein vndt Zwantzig.

(L.S.
Joannes Fridericus Abbas Fuldens.

(L.S.)
Crafft Christoph von Bönenburgk.

(L.S.)
J. Bernhardt Schenckh zu Schweinsberg Dechant.

(L.S.)
Bernh. Reinhard von Buchenaw.

(L.S.
der Stadt Fulda.)

Beylage

Beylage VI.

Rechnung über die 1613 bewilligte Türkenhülfe. 1614.

Einwurff erst vnd andern Ziels deren vom Adell.

Georg von Crutzberg Seel. Erben.

Otto Eberhardt von Merlau,

Johann von Lutther zu Laßhausen. ꝛc.

Summa des Einwurffs: iij. C. fl.

Erst vnd andern Ziels Einnahmb von denen vom Adell wegen Ihrer vnderthanen:

xxv. fl. 1 pf. haben die Edlen vnd Vesten Caroll von Thüngen Seel. Erben von Ihren leuthen zu Poppenhausen vnd daselbst herumb durch Diez Beyern mit Registern sub N. 11. erlegen lassen den 15. 7bris Ao. 1614.

Summa Einnahmb von denen vom Adell wegen Ihrer vnderthanen: 1. M. iiij. fl. iiij. bz. ij. pf.

Rechnung über die 1613 bewilligte Türkensteuer. 1615.

Einwurff dritten vnd vierten Ziels deren vom Adell.

Jost von Bottlar.

Crafft Christoph vndt Geörg Hartmanß von Boyneburg Seel. Erben. ꝛc.

Summa des Einwurffs: iij. C. xv. fl.

Einnahmb dritten vndt vierten Ziels von denen vom Adell wegen Ihrer vnderthanen:

iij. fl. iiij pf. ließ Jost von Bottlar wegen seiner im Stiefft gesessener Lehenleuth durch Hannß Kellern mit verzeichnuß einlifern No. 16. den 10. 7bris.

Summa Einnahmb von denen vom Adell wegen Ihrer vnderthanen: 1. M. iij. C. Lxxxxvj. fl. xvij. bz. iiij. pf.

Zu

Zu wissen, Alß der Hochwürdig Fürst vnd Herr, Herr Johann Friederich Abbt des Stiiffts Fulda, Römischer Kayserin ErtzCantzlar, durch Germanien vndt Gallien Primas ꝛc. auch ein WohlEhrwürdig Edeles Capitul, sodann die löbliche Ritterschafft, wie gleichfalls die von den Stätten desselben Stiiffts dem WohlEhrwürdigen, Gestrenſten, Edlen vndt Vesten auch Ehrnhafften vndt Vorachtbaren Herrn Johann Bernhard Schencken zu Schweinsberg vndt Blanckenaw Probsten, Gernandt Philipsen von Schwalbach hochgedachter Fürstl. Gn. geheimen Rath, vndt Marschallen, Crafft Christoph von Beneburgk zum Dieppertz, Bernhardt Reinhardten von vndt zu Buchenaw, Wilhelm Opffermann Kuchenmeistern, vndt weylandt Burckhardt Stumpffen des Schöpffen Raths vndt vnderschultheißen alhier nunmehr Seeligen zu anhörung der Obereinnahmb Rechnungen, gnädigen befelch vndt vollmacht auffgetragen, daß hirauff itzt wohlermelte Herrn verordtnete berührte Rechnungen vor die handt genommen, dieselbe in Einnahmen vndt Außgaben, von Puncten zue Puncten mit sonderm fleiß auscultirt vndt angehört, solche auch nicht allein in formalibus vndt Calculo allerdings richtig vndt ohnfehlbar sondern zugleich auch deroselben einuerleibten beuorab nahmbhaffte Posten mit glaubhafften vnuerwerfflichen quittungen vndt vhrkunden sobalden belegt vnd inßgemein allenthalben Just, auffrichtig, clar, vndt ohn einigen Argwohn befunden, Inmassen dann hiraus hochgedachter Fürstl. Gn. dero Stiiffts Capitul denen von der Ritterschafft vndt denen Stätten vnderthenige vndt gebührende relation geschehen, welche auch mehr angeregte Rechnungen alles Ihres inhalts approbirt gutgeheißen vnd genehm gehalten, gestalt sie dann zue Vhrkundt dessen wie nicht weniger des Inschluß solcher Rechnung befindtlichen vorraths beschehene würcklicher lieferung dessen Receß mit Ihren respectiue Fürstl. Secret vndt Capitulischen Insigel,

so=

sodann obwohlermelter von der Ritterschafft Deputirten Adelichen angebohrnen Pitschafften vndt allerseits aigenhendigen Subscriptionen die Stätt aber mit der Statt Fuldt gewöhnlichem Insigel außgefertigt vndt bestettigt, So geschehen Donnerstags den Achtzehenden tag Marty Anno Sechszehenhundert Ein vndt Zwantzig rc.

(L.S.) Joannes Fridericus Abbas Fuldens.

(L.S.) Crafft Christophel von Boyneburg.

(L.S.) J. Bernhardt Schenck zu Schweinsbergk Dechant.

(L.S.) Bernha. Reinhardt von Buchenaw.

(L.S.)

Beylage VII.

In der veranlasten sachen, vnd rechtfertigung zwischen Anwaldt der Edlen vndt Vesten, Ludwigen von Mansbach, Philipsen von Karspach, vndt Oswaldten von Vechenbach an statt, vndt von wegen Ihrer Ehelichen haußfrawen Ebersteinischen Erben vorklagerin, vndt nachbeclagten, hinc inde respectiue Eins, vndt dann Anwaldt des hochwürdigen Fürsten vndt Herrn, Herrn Wolffgangen Abbten des Stieffts Fulda rc. beclagten, vnd nachclagen, andertheils nachclage, gegenclage, Rede, wiederredte, allen schriefftlichen vndt mündtlichen vorbringen, auch geführten kundtschafft, rechtsatz, vndt beschluß vfgehoben, Rath der Rechtgelehrten.

Erkennen bewilligte, vndt niedergesetzte Schiedsrichter, In erster clage vndt gegenclage zurecht, daß Fürstlicher Anwaldt, auch sein gnädiger Hr. Principal, der Ebersteinische Anwaldt, vnd sein Principal, souiel die belehnung

der

der Dörffer, Schloß, Schacken, Sachsen, Eckweißbach, vnd Kematen darin gelegen, belangt, ahn Ihrer hergebrachten Belehnung vnuerhindert bleiben zulassen schuldig seye, doch mit dem anhang, daß die Inwohner genenter Ebersteinischen Dörffer, gleich allen andern AmbtsVerwandten vndt Zugehörigen des Gerichts vndt Ambts Biberstein, das Pfingstlangzall zubesuchen, daran zuruegen, vndt wie von Alters hero in die Lucken zutretten, vndt menniglichen des rechtens zusein vnd sie auch derowegen einen Schöpffen helfen zubesetzen, zuerwehlen, vndt dahin zuordtnen, auch den Zenthhaffern vnd freybottenleib zugeben schuldig sein, vndt einem Jeden erwöhlten vnd regirenden Abbt zu Fuldta an solcher Ihrer Fürstl. Gn. hohen, vndt herbrachten gerichtlichen Obrigkeiten des Gerichts vnd Ambts Biberstein billig vnuerhindert bleiben sollen lassen.

Souiel dann belangt schlegerey, malefiz, vndt peinliche verhandtlungen, sprechen vndt ercleren obgedachte bewilligte Schiedtsrichter mit recht, daß den vorgenanten Ebersteinischen Erben ein regirender Herr zu Fulda in Ihrer Gnaden hohen Obrigkeit mixti et meri impery zu turbiren, zuuerhindern, vnd Irren, nicht geziembt, noch gebührt habe, auch dessen hinfürter sich zuenthalten, vndt einen Jeden regirendten Abbt zu Fulda, des heyl. Reichs Fürsten bey seinen regalien, hoher Obrigkeit, vnuerhindert bleiben zulassen, vnd daß die Ebersteinische Menner in das Ambt, vnd Gericht Biberstein gehörig, die volge, dinst, Steuer vnd schatzung wie ander Ambts-Verwandten zuleisten schuldig.

Den

Den Weinschanckh vndt Badtstuben zu Schacken vndt Eckweißbach betreffent, erkennen vndt sprechen obgedachte willkührliche schiedtsrichter zurecht, daß den Eebersteinischen Erben in bemelten Flecken vndt Dörffern (außerhalb dem Burglehen) kein Weinschanckh, noch ofene badtstuben vffzurichten vndt zuhalten gebühren, derohalben dann in dörffern sich deren zu enthalten schuldig.

Souiel den Schafftrieb belangt, bescheiden die bewilligte schiedtsrichter, wolten dick ernante Ebersteinische Erben einen Schafftrieb zu Eckweißbach, deßgleichen im Sommer zu Schacken halten, da sie die vff Ihren feldern halten solten.

Deßgleichen erkennen auch die vielgemelte schiedsrichter, daß den Ebersteinischen Erben das Jagen in Ihren Wälten, auch Veldern, vnd dann in Ihren gebührenden theilern bey der Thanfelßen (wie von alters hero) vnbenommen sein solle.

Ferner betreffent die Zollfreiheit deren zue Eckweißbach, entscheiden obgemelte Schiedtsrichter zu billigen rechten, wann vndt so offt gedachte Inwohner zue Eckweißbach zu Fulda verkauffen, oder kauffen, daß sie vnbeschwerth des Zolls halben, wie von alters hero frey sein, vndt bleiben sollen.

Was an die Ecken vndt Wiesen belangt, so die Ebersteinischen Erben im Ambt Biberstein, vndt Fuldischen Boden, vndt feldern gerathen vnd gerürt, Inhalt des 35. 36. vndt 37. Articels, der Ersten Fuldischen nachclagen erkennen vielermelte Schiedtsrichter zurecht, daß sie die Ebersteinischen Erben, dern Zinß vndt dinst vnbillig vnderzihen, sondern einem regirendten Herrn vndt Abbt zu Fulda, als dero endts ordenlichen Obrigkeit zustehen, derowegen Ebersteinische Erben sich hinfürter deren zuenthalten schuldig.

In sachen zwischen hoch vndt wohlermelten Parthe yen belangent, daß wasser der articulirten Ebersteinischen Mühlen

len gebauhet worden, wie in der zweiten vnd dritten Eberſteiniſchen Klage bemelt, erkennen die willkührliche bewilligte ſchiedtsrichter mit recht, daß einem regirenden Herrn vndt Abbt zu Fulda, ein neu Mühlen, alß am hain vnder Biberſtein gelegen, vndt zum Weihers, oder der Eberſteiniſchen Mühlen ſtatt zum nachtheil deren von Eberſtein zwiſchen den andern vffzubauen, vndt das waſſer zu ſchmählern, vndt zu abgang des alten Viſchgangs abzuwenden nicht gebührt habe, auch noch nicht gebühre, derohalben ſich bewe wieder abzuſchaffen, vndt in ſein gebührlichen alten gang zurichten ſchuldig.

Souiel aber das BurgGueth zu Biberſtein, vndt die Stieffans wießen, vndt Raperoderſtein gelegen, laut Virter vndt Fünffter Eberſteiniſcher Conuention klagent belangent, erkennen die verordtnete niedergeſetzte Richter Fürſtlichen Anwaldt, auch ſein gnädigen Herrn Principaln von gethaner Eberſteiniſchen Erben, beyder Clagen ledig.

Weiters betreffent die beyden groß vndt klein Dannfells, inhalt vierter Eberſteiniſcher beweiß articul erkennen die genente bewilligte Scheidtsrichter zurecht, daß Fürſtliche Ambtleuth die Eberſteiniſche an Förſten vndt gehöltz an Ihren gebührenden theilen beyder Thannfells vnrechtmeſſig turbirt, vndt verhindert, auch daran vnrecht gethan, vnd hinfürter die Eberſteiniſchen Erben Ihres beſietzs uel quasi vnuerhindert zu laſſen ſchuldig.

Ferners betreffent die Fünff Fuldiſch, vndt Fürſtlichs Anwaldts articuiirte gegenclage, dar meltung geſchicht, von der Wießen der Dernbach, vndt Bernhardts vnder der Miltzenburg gelegen, erkennen vndt ercleren vielgemelte wilkührliche Scheidtsrichter mit recht, daß ſolch thetlich entſetzten derhalben Wießen den Eberſteiniſchen Erben nit gebührt, noch gezimbt habe, ſondern dieſelbig zu restituiren, vndt einem Herrn vndt Abbt zu Fuldt einzuraumen ſchuldig ſein.

Souiel

Souiel dann ober vnd nieder beyde Haugen antriefft, erkennen vnd ercleren willkührliche Schiedtsrichter zurecht, daß Ebersteinische Erben Fulden, vndt die Menner zu Grobenhaugen vnrechtmessig beyder Ober vndt Nieder haugen cum pertinentys entsetzt, daß auch derohalben Ebersteinische Erben solchen eingrieff vndt turbation abzuschaffen, vndt Fulda wieder einzusetzen, vndt zu restituiren schuldig seien.

In sachen hoch vndt wohlermelter Partheyen, so sich halten der dreyer Querenberge, Schweinberge, vndt Boinberge halben, inhalt achter Fuldischer Clage, nachclage, antwortt, red, wiederredte, allen schriefftlichen vndt mündtlichen vorbringen geführter Kundtschafft, rechtsatz undt beschließen, erkennen willkührliche verordtnete schiedtsrichter mit recht, daß den Ebersteinischen Erben hochgedachts Fürsten vndt Herrn Anwalteß, auch denen vnderthanen in vorgemelten dreyen Bergen, vndt dann articulirter angezogener Wiesen zuuerhindern, vndt zu turbiren nicht gebürth, noch gezimbt haben, vielmehr daran vnrecht gethan, derohalben hinfürter sich solches zuenthalten, vndt von den Ihren weiters nicht zu beschehen verschaffen, in recht schuldig sein, vndt thun hiermit vf beweglichen vhrsachen aller geführter con vndt reconuentions Clagen den vfgeloffenen GerichtsCosten compensiren vndt vergleichen.

Diets ist vnser nachbenendten gutbeduncken, vndt Vhrtheil der überschickten acten, vndt veranlaßten Gerichtshandtlungen, so zwischen hoch vndt wohlermeldten Partheyen geübt, welche wir ietzt zur zeit nit anderst wusten (so wir selbsten darin sprechen solten) abzuvhrtheilen, vnd die Partheyen zuentscheidten, dann wie obstehet, achten, auch solch vhrthel den gemeinen Kayßerlichen rechten, vnd der billigkeit gemeß zu sein, doch in alle weeg E. E. alß bewilligten vndt niedergesetzten Schiedtsrichtern, auch sonsten menniglichen eine bessere meinung vndt verstandt in

alleweeg vorbehalten, vndt diß zu glaubwürdigen Vhrkundt haben wir Dechant vndt andere Doctores ordinary der Juristen Facultet des Churfürstlichen Studii zu Heidelberg gedachter Facultet eigenen Insigel zue endte vfgetruckt, Datum Heidelberg Montags den 16. Marty Anno 1556.

Vndt ist diß vhrthel durch vnß mit nahmen hiernach geschriebene schiedtsRichter vff Mitwochen nach dem Sontag Quasimodogeniti den 15. Aprilis ao. 56. vff dem Rathhauß zu Fulda, in gegenwart der Edlen, vndt Ehrnuesten, Erbahrn, Hoch vndt Wohlgelehrten Johann Israels Zollert, Philipsen von Mörle genant Behm Marschalck, Josten Stauden dero rechten Doctoris, vndt Cantzlers vndt Magistri Valentin Klinghardts, Fuldischen Hoffraths, so durch vnseren gnädigen Fürsten vndt Herrn von Fuldta, darzu verordtnet, vndt dann der Ebersteinischen Erben, Bernhardten von Mansbachs an Statt Lüdiger von Mansbachs seines Vatters, Quirin von Karben, vndt Philipsen von Vechenbach publicirt vndt eröfnet, welcher vhrtheil beyde Parthey Ihnen abschriefft mitzutheilen begehrt haben, die Ihnen auch auf Ihr begehren mitgetheilt worden seint, sich darnach haben zurichten, Deß zu Vhrkundt haben wir Harttmann von Boyneburg Ambtman vff FürstenEckh, vndt Martin von Haun, alß von wegen hochermeltes vnsers gnädigen Fürsten vndt Herrn zu Fuldta, vndt dann Eberhardt vndt Christoph von der Thann gebrüder, von der Ebersteinischen Erben wegen alß bewilligte vndt verordtnete Schiedtsrichter vnser Jeglicher sein angebohrn ringpittschafft hierauf thun trucken. Geben vndt geschehen Ao. et die de quibus supra.

Beylage

Beylage VIII.

Vrtheil
In Sachen Fuldt contra Eberſteiniſche Erben Nullitatis et Appellationis.

Mercury 26. Juny Anno 1577.

In ſachen der Eberſteiniſchen Erben, Lüdigern von Mansbachs et consortum in actis benant einß wieder weylandt Herrn Wolffgangen, ietzt Hrn. Balthaſarn Abbten deß Stiffts Fuldta, anderßtheils, Nullitatis et Appellationis, leſt man eß bey dem vhrthel am 13. Aprilis ao. 76. ergangen bleiben, darauf die ſachen allenthalben vor beſchloßen angenommen, vnd erkent, daß die vbel außbrachte vnd den 19 Marty ermeltes Jahrs zuuor reproducirte, Arctior inhibitio zu cassiren vndt wieder aufzuheben, deßgleichen der Appellat von eingeführter Ladung aduidendum zu absoluiren vndt erledigen ſeye, Alß wir ſie auch hiermit respectiue cassiren, aufheben, absoluiren vnd erledigen.

Dann in der haubtſachen iſt allem vorbringen nach zurecht erkandt, daß durch Richter voriger instanz, nichtiglich vnd vbel gehandelt, procedirt vnd gevhrtheilt, vberflüßig vndt wohl daruon Appellirt, die zuuor gegebene ſchiedtrichterliche vhrthel aber, auf beeder theil eingebrachte augenſchein vndt der verordtneten Commissarien beſchehenen relationen in allen con vnd reconuenientien, ſambt deroſelben vnderſchiedtlichen ClagPuncten zu confirmiren, reformiren, ercleren vndt zu ergentzen ſeye, wie folgt:

Erſtlich zu belehnung der Schlöſſer, Dörffer vndt die folg darin, die Badtſtub vndt Weinſchanckh, Schafftrieb vndt Schäfferey zum Schacken, vndt Eckweißbach, Item Zinß, Dienſt, ſo auf die neügerodten Wieſen, vndt Aeckern in Fuldiſcher gegend gelegen, geſchlagen, das Burgguth zu Bibraſtein, die Steffans Wieſen, den kleinen vnd großen Grubenhaugk, auch die drey höltzer, Boinbergk, Quernenberg,

berg, Schweinberg, sambt angehengter Wiesen vor Steinß belangt, ist erkent, daß durch die niedergesetzte Richter wohlgevhrtheilt, vndt derowegen Ihr außspruch In ietztgedachten Puncten zu confirmiren vndt zu bestettigen seye, alß wir auch denselben hiermit (vorbeheltlich nothwendiger ercleruug hernacher in entscheidung der geng zu bescheiden) confirmiren vndt bestettigen.

Das Pfingstlandszahl, mit seinen gebreüchen, vndt Gerechtigkeit betreffent, lest man es bey der Schiedtsrichter erkandtnuß bleiben, mit dießer erleüterung, daß die Burgßaßen zu Schacken vndt Eckweißbach, die vier haubtrugen allein, anderer Ebersteinischer Erben vnderthanen aber, alleß waß ruchbar ist, suchen, deßgleichen die von Sassen vnder Ihnen ein Schepffen wacht haben vndt behalten.

Den Articulum Zehendthabern, Freybotten Leib, vndt die drey Fuder holtz liefern, frohn vndt dinst zu vnderhaltung deß Burgfriedenß gehörig die von selbsten, sambt gedachter Erben einschichtigen Zinßleuthen, in den Fuldischen Flecken vndt Dörffern geßeßen, gleichfalls gebührlicher weiß leisten sollen.

Souiel die Landsfürstl. hohe vndt nieder Obrigkeit, malefiz, peinliche verhandtlung, Besichtigung, vndt begegnus der entleibten, Zent, vndt in actis andere benente gericht Jurisdiction, gebott, verbott, berührt, ist sothaner außspruch also zu ercleren, daß den Ebersteinischen Erben hierdurch vnbenommen, sondern vorbehalten sein solle, Ihre streittige vnderßaßen zu Schacken vndt Eckweißbach (doch eher vndt zuuor am Landtzahl, oder vor gericht beclagt) schlechten sachen, geringer freuel vndt vnwillen halben in der güte zuuertragen, zustraffen vndt zubüßen, deßgleichen dieße vndt andere Ihre Menner, vmb nicht reichung vndt leistung der Renth, Zinß vndt anderer schul-

diger

diger gebühr, auch verbrechung gemeiner dorffs einigung, vndt dergleichen gebotten mit dem Stockh oder kleinen geltstraff zu gehorsamb anzuhalten.

In andern nahmhafften größern Gerichtlichen fällen vndt schlegereyen aber, sollen Sie die Erben alle Ihre Zinßer vor das Ambt Bibrastein, vndt daß ordentlich Gericht Hoff Bibra weißen vndt kommen lassen.

In angehefften Puncten der Steuer vndt schazung lest man es auch bey gethanen ausspruch bleiben, doch soll die einsamblung derselben, wie vor alters durch die Ebersteinische Erben, vndt dann die lieferung durch Sie inß Ambt Bibrastein geschehen, aber außer der von Sassen vndt specificirten einschichtigen Zinßleuthen, sollen andere der Erben Menner, der Frohndinst gegen Fulda gefreyet, sondern solche wie auch die Vihebeth Ihren Junckern reichen vndt leisten.

Belangt die Huldigung daruon ao. 1544. biß zu außtrag dero sachen ein vergleichung aufgericht, ist dieselbige nachfolgender gestalt fürter zuhalten erkent, daß die Ebersteinische vnderßaßen Jedem regirenden Abbt alß Landsfürsten vnd ordentlicher Obrigkeit, den Erben aber alß Zinßherrn zuhuldigen, auch gewöhnlich Pflicht vndt Aydt derohalben zuthun schuldig vndt verbunden sein sollen.

In puncto der Zohlbefreyung ist erkent, daß vbel geurtheilt, vndt der Appellat von angestelter clag zu absoluiren vndt erledigen seye, als wir Ihnen hiemit absoluiren vndt erledigen.

Ferner ist der erkiesten Vhrtheil vber die ander vndt dritte Conuentions clag gegeben, dahin reducirt, daß beclagter Abbt dem in actis angedeüten vertrag nachkommen, vndt allweeg von seiner neügepauten Mühlen am hein,

vnder

vnder Biberstein gelegen, daß dritte theil wassers in alten gang bleiben lassen, oder den conuenienten daß interesse nach billigen dingen zuerstatten, vndt zubezahlen schuldig sein, aber die New Mühl so gedachter Abbt oder der Erben Mühlstatt zu Weyers gebauet, ohne derselben weiter einredt, also bestehen vndt bleiben soll.

In sachen mehrgedachter Parthejen der hinc inde streitiger geng halber, vndt erstlich den in Siebender Fuldischer reconuention Clag, Articulirten gang vndt marckung, so die von Fundloß vndt Weyckers von einander scheiden soy, betreffent, lest man es bey dem in actis angeregten vertrag vndt vor den Commissarien beschehener renunciation bleiben, aber souiel die andere geng belangt, ist allem vorbringen nach zurecht erkandt, daß dieselben hinfürter also gegangen, vndt die vor vndt nach Cläger von einander entscheiden, abtheilen, vndt vermarcken sollen, wie folgt.

Nehmblich soll auff dem Fahrweeg so von Dernbach nach Bernhardts vnder der Milßenburg gelegen, gehet, angefangen werden, wie die fuldische anzeigt, vber die wießen vndt wasser die Rein hinan, nach dem Münchthal, von Dannen Denbergk hinauf nach dem hohen Rhein zu, an Boinbergk, an solchen Bergk vndt Rhein hinfürter, zwischen den beeden gehöltzern Langenwinden vndt Quernberg, nach dem Schweinberg zu, mitten die höhe desselben auff, vndt dann wieder hinab biß an daß Hälich, von dessen anfang geradt vnder der Bühlwießen hin, auf die drey Eichen, bey dem haal oder hage, am Sandtberg, von dannen gerichts vber die Aecker am Steinhauffen, vndt Luckenstrauch, vber die straßen hin so Schwartzbacher vndt Langenberger Veldt Marckh scheidet, biß auf dem Kirchbaum, da beede theiln Ihren articulirten vnden vorgewißenen gengen zusammen kommen, von gemelten Kirchbaum durchs Veldt, vnd die Aecker vf dem wüsten weeg, wie die

Eber=

Ebersteinische Erben geführt, von dem hinab auff dem alten weeg, denßelben hinauß biß in die Güntersbach, von dannen vmb daß Leichtenheimer Holtz herumber, auff den hundtsarmen Rücken, an hohen Steinen Creutz, von selben ferner forth vber ein Steinrucken, so zwischen der langen windten vndt kleinen grubenhaug gelegen, an ein wießen daselbst, von diesen vmb die beyde höltzer klein vndt groß grubenhaug vndt neugerotte Aecker, Harth um daß die wießen vff der rechten seiten liegen bleib, vndt der Mauerscheidel, darinnen auf ein Acker lang weegs vngefehr von dannen nicht angetroffen werdte also fortan holtz hin, biß in den Molckengraben, durch denselben hinab auf ein waßer, beneben der Bernhardts wießen, vberß waßer stracks nach der großen Steinrucken am Windtberg, von derselben vnder dem Berg hinauß, so Fulda vndt die von der Thann scheidet.

Dann die Lübertischen marckung vndt hang belangent, ist gleichfalls allem fürbringen nach zurecht erkandt, daß solcher hinführo an orth, da der Marckstein bey der breitten Aichen vndt der straßen stehet, anzufangen, an Kelich vndt Lübertisch Eckern hin, biß an den alten wehrschutz gehen soll, wie es dann der enden ohne daß vnstrittig, von gedachtem wehrschutz hart an der Reüschelbach hinauff biß zu deroßelben vhrsprung, von dannen zwischen beyden bergen vndt welten hindurch dem großen Tannenfelßen nach, vndt hinder demselben forth, zwischen der von Wickerß vndt Brandtgehöltz vndt Marckung hinfürbaß, nach dem Rupßrodenstein, folgents stracks den Berg, neben dem Kesselhoue hinunder vber die wießen vnd waser vf den endenfluß, alda wiederumb beydertheil gezeigte marckung zusammen stoßen, von selben hirumb vndt herwarts dem harpächer Stein, die Thall hinauff biß an den orth, da die im zwölfften Eberſteinischen weiß articul Bemelter Buchen gestandten, vndt zur anzeig noch darumb

ein Stockh in der Erden befundten, von selben stockh strack herabеr auf den Brunnen, so in der Hirtzwießen stehet, vndt dann geradt wiederumb hinauff an den Rein, daruon der Lubertisch außgang sein anfang genommen.

Vndt waß also in Ersten gang auff der lincken seiten gelegen, soll dem Herrn Abbt, entgegen waß auf der rechten befundten, den Eebersteinischen Erben gehörig sein vnd bleiben, derowegen dann vielgedachte Erben sich des Boinbergs, Quernenbergs, vndt halben Schweinbergs gegen den Dörfflein Mötlers der Wießen bey Stännß deß hählichß, deß luckenstrauchs, vndt der neugerotten wießen vndt Ecker, wo die in ietzt specificirten vndt außgezeigten Fuldischen gang befunden werden, wie auch der beyden Grubenhaugk, gleichfalls die Fuldischen sich der langen Windten, breitten Eich, deß Lichtenheimer holtzs, Wießen, Aecker, vndt ortten, in den Ebersteinischen gegen gelegen, hinführo enthalten, vndt waß vor der Zeit an Wießen, Aeckern, Veldern, Sträuchen, höltzern, ein theil dem andern entzogen vndt eingenommen, Sie daßelbige nach der außweißung der geng restituiren vndt liegen laßen sollen.

Mit Hanßen Eberths vnd Fritz Herbsten wießen, darauff im Fünfften Fuldischen reconuention geclagt, soll es also gehalten werden, daß Sie nehmblichen der Jenigen Partheyen folgen vndt bleiben, wie die in deren itzo determinirten gengen, vndt marckungen zu gantzen, halben, oder Einßtheils liegent befunden werde.

Waß dann im Lubertischen gang vff der rechten handt liegent bleibt, deß RuproderßSteinß, Wiesen, Aecker, Veldter, Streuch daselbsten dem Herrn Prälathen gehörig, auf der lincken aber der Rauschenberg klein Tannfells, mit den ledigen Platz der Sandt Kautten genant, vndt andern mit inbegrieffen, In der Ebersteinischen Erben besetz vndt nißungen bleiben.

Vndt in beeden gedachten Marckungen mit Vihetrieb, Huedtweidt, Baw vndt Brenholtz hauen, Beforstungen, Mastungen, Vischereyen, vndt andern hinc inde articulirten nutzungen, recht: vndt gerechtigkeiten Jedem theil besonder in seinem bezirckh zustehen soll.

Gleichergestald soll den Ebersteinischen Erben daß Jagen vndt Wildthecken in beeden Tannenfelßen zuhaben, auch daß Jagen in den drey obgemelten Bergen zuelaßen, doch daßelbig dem Herrn Abbt in beeden orthen ebenmessig vnbenommen sein, aber in den Grubenhaugen ged. Abbt allein, vndt in den langen Windten den Erben auch allein zu Jagen gebühren soll.

In welchen allen oben specificirten vndt zuerkanten ortten vndt Endten hinführo kein theil den andern mehr turbirn, verhindern, vergewahltigen, sondern im ruhigen besietz, nutzungen vndt vbung bleiben lassen, vndt Je einer den andern derhalben gnugsame Caution vndt versicherung zuthun schuldig sein soll, Alß Wir Sie dann darzu condemniren, vndt verdammen, auch in andern Puncten respectiue absoluiren vndt erledigen, doch soll hiermit beeden Partheyen, da Sie einander weitern spruchs vndt forderung nicht erlaßen wollen, daß petitorium an gebührenden orthen außzuführen vnbenommen, sondern außtrücklichen vorbehalten sein, die gerichts costen derowegen allenthalben vfgelofen, auß bewegenden vhrsachen gegen einander compensirent vndt vergleichent ꝛc.

Beylage IX.

Lunæ 14/4. February 1651.

Ihr. Fürstl. Gnd. zue Fuldta beschwehren sich obwohln dieselbe sub dato den 5. Marty Anno 1650. bey allhiesigem Collegio Deputatorum vermittelß eines verschlossenen schreibens

bens Clagbahr einkommen, welchergestalt dero Stiefft an dem besitz uel quasi Seiner Jurisdiction vndt Pottmeßigkeit deß Juris collectandi vndt anderer demßelben anhangender gerechtigkeiten dero Stiefft Ritterschafft in wehrendem Krieg mit gebrauchung militarischen anhangs vnd gewalths turbiret, dahero eine Reichs Commission pro restitutione et redintegratione ad statum ante hos motus wieder dieselbe begehrt, vndt vff Ihre Churfürstl. Gn. zu Mayntz vndt deß Herrn Hertzog Ernsten zu Sachsen Gotha Fürstl. Gn. den 24 May negsthin decretirt worden, daß die gesambte Ritterschafft in Francken sich in diese Clag einzutringen vndt pro reis darzustellen vnderstehen wöllen, mit angehefftem ersuchen, zu declariren oder zu attestiren, daß gleichwie obberührt dero suchen nach clarem inhalt vorbedeüt eingeschickt: vndt vbergebenen schreibens allein gegen dero Stiffts Adell dirigirt, daß auch berührte Commission wieder keinen andern alß gegen welchen Se. Fr Gn. geclagt vnd sich beschwerth, decernirt vnd ertheilet worden seye, noch anderst habe ertheilet werden können.

Conclusum.

Nachdeme die biß dahero in Collegio begehrt vnd ertheilte Commissiones, wieder die von den Actoribus angegebene beclagte ertheilet worden; Alß hat es billig mit obberührt von hochermelt Ihr. Fürstl. Gn. zu Fulda begehrt decernirt: vndt expedirten Commission gleichmessige bewandtnus, gestalten hierunter mehr hochged. Ihr. Fürstl. Gn. zu dero behuff diesen schein zu communiciren beschloßen worden. Signat. zu Nürmberg in Collegio Deputatorum die et Anno quo supra,

(L.S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Beylage

Beylage X.

Designatio

deren im Stiefft Fuldt gesessenen vndt begüterten Adelichen Geschlechter, welche man ex parte Fuldt zu actioniren gemeint.

Schlitz genant von Görtz.
Trumbach.
Buchenaw.
Haun.
Mansbach.
Völckershausen.
Wildungen.
Thann.
Boyneburg.
Ebersberg genant Weyhers.
Berlepsch zu Eichenzell.
Ebersteinische Erben zu Schackaw u. Eckweißbach.
Tüngen.
Mörle genant Behm.
Hutten.
Erthal.
Bastheimb.
Rotenhausen.
Bömelburg vndt Lüdter.
Weiters modo Günderodt.
Romroth vndt Calenberg zum Diepperts.
Bottlar.
Lauter.

Vorbehaltlich fernerer specification.

Beylage XI.

In Kays. vnd Reichs Commissions Sachen des Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachims Abbtens des Stiffts Fulda vnd der Römischen Kayßerin ErtzCantzlars, clägern eines vnd der in actis benanten Ritterschafft beclagten andern theils, die Reichsstewern betreffend, geben Wir die Churfürstliche Mayntz vnd Fürstliche Sachsen Gothische darzu subdelegirte Räth, crafft angeregter Commission auff die hinc inde eingeprachte schrifften vnd dabey gepflogene mündtliche handlung, auch beyderseits beschehene submissiones nach reifflicher erwegung derselben nachuolgende bescheid, Daß zuvorderist die von ihnen der Rit-

terschafft geclagte vnd von voriger Commission herrühren-de attentata alß zu dieser subdelegation nit gehörig, von hier ab- vnd Sie mit dem reuocations begehren ahn höchst vndt hochgedachte Herrn Commissarios selbst, alß die darinn bereits vorhin gnädigste Verordnung gethan, zuuerweißen. In puncto der Reichsstewern aber würdt zu recht erkand, daß solche sach, als zum puncto restitutionis ex capite amnestiæ et Instrumenti pacis nicht qualificirt, gleichergestalt von hier ab- vnd zum ordentlichen außtrag Rechtens ahm Kays. Cammergericht zue Speyer, da Sie bereits anhengig, zue remittiren vnd zuuerweißen seye, massen Wir dann bemelte Ritterschafft hiemit von angestellter clag in hoc summarissimo absoluiren vnd die sach ad ordinarium Judicem remittiren vnd verweißen, yedoch Sr. F. G. zue Fulda ahn dero in petitorio sowohl alß ordinario possessorio, wie auch gegen die in actis einkommene vnd von Sr. F. G. daselbst in Camera ahngefochtene Reuersalien habende Sprüch vnd Forderungen, auch respectiue Exceptiones vnd rechtliche Gegen notturfft, oblauts gehöriger orthen vorzupringen vnd außzuvben hierdurch vnbenohmen, sondern in alle weeg vorbehalten, Die Vncosten deßwegen auffgelauffen, auß bewegenden vhrsachen gegen einander compensirend vnd vergleichend. Publicatum Regenspurg den 8/18ten July 1653.

Churf. Mayntz. vnd Fürstl. Sachßen Gothaische subdelegirte Commissarien.

(L.S.) Sebastian Wilhelm Meel mpria.

(L.S.) Georg Achatz Heher Dr. mppria.

(L.S.) D. Wilhelm Schröter mpria.

Bayerische Staatsbibliothek München

Förster Brü

14-16

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stumpf, Andreas Sebastian,

Die Ritterschaft in Buchen Eine nothwendige Beylage zur Geschichte der Reichsritterschaft

S.l. 1805

Germ.sp. 378 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020997-3